



Amtliche Mitteilungen der Westfälischen Hochschule

Ausgabe Nr. 33

4. Jahrgang

Gelsenkirchen, 18.12.2019

Inhalt:

Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen

Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Unternehmenslogistik

Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mobilität und Logistik

Studiengangsprüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen
Automotive

Studiengangsprüfungsordnung für den Masterstudiengang Unternehmenslogistik

Studiengangsprüfungsordnung für den Masterstudiengang Mobilität und Logistik



Studiengangprüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Wirtschaftsingenieurwesen

an der
Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen
(im Folgenden: Westfälische Hochschule)

vom [16.10.2019](#)

Aufgrund von § 2 Abs. 4 S.1 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) in der Fassung der Bekanntmachung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16.09.2014 (GV. NRW S. 547) und der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge vom 23.12.2015, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 1/2016 der Westfälischen Hochschule vom 04.01.2016, S. 2 ff., geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge vom 25.1.2017, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 2/2017 der Westfälischen Hochschule vom 2.2.2017, S. 20 ff., sowie durch die Zweite Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge vom 22.11.2017, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 23/2017 der Westfälischen Hochschule vom 20.12.2017, S. 435 ff., hat der Gründungsdekan des Fachbereichs Ingenieur- und Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen die folgende Studiengangprüfungsordnung erlassen:



Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeines	495
§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung	495
§ 2 Bachelorgrad	495
§ 3 Studienvoraussetzung und praktische Tätigkeit	495
§ 4 Studienumfang; Regelstudienzeit	495
§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfungen	495
§ 6 Prüfungsausschuss	495
§ 7 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer	496
§ 8 Anerkennung von Leistungen und Studienabschlüssen	496
§ 9 Einstufungsprüfung.....	496
§ 10 Leistungspunkte	496
§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen/ Prüfungsnoten	496
§ 12 Bestehen von Modulprüfungen; Ausgleichsmöglichkeiten	496
§ 13 Wiederholungsmöglichkeiten von Prüfungen; Exmatrikulation.....	496
§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	496
II. Modulprüfungen	497
§ 15 Ziel, Umfang und Form der Prüfungen	497
§ 16 Zulassung zu den Prüfungen.....	498
§ 17 Durchführung der Prüfungen	498
§ 18 Klausurarbeiten	498
§ 19 Mündliche Prüfungen.....	498
§ 20 Schriftliche Ausarbeitungen, Vorträge und Präsentationen	498
III. Praxisphase	499
§ 21 Praxisphase	499
IV. Bachelorarbeit.....	499
§ 22 Bachelorarbeit	499
§ 23 Zulassung zur Bachelorarbeit	499



§ 24	Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit	499
§ 25	Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit	499
§ 26	Kolloquium	500
V.	Ergebnis der Bachelorprüfung, Zusatzfächer	500
§ 27	Ergebnis der Bachelorprüfung	500
§ 28	Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde	500
§ 29	Diploma Supplement	500
§ 30	Zusatzmodule	500
VI.	Schlussbestimmungen	500
§ 31	Einsicht in die Prüfungsakten	500
§ 32	Ungültigkeit von Prüfungen	500
§ 33	Inkrafttreten und Veröffentlichung; Übergangsvorschriften.....	501

Anlagen:

Studien-/Qualifikationsziele

Studienverlaufsplan

Praxisphase



I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung

- (1) Diese Studiengangprüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen des Fachbereichs Ingenieur- und Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule. Sie regelt gemäß § 64 Absatz 2 HG NRW in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Westfälischen Hochschule in ihrer jeweils gültigen Fassung die Bachelorprüfung in diesem Studiengang.
- (2) Diese Studiengangprüfungsordnung konkretisiert die Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen. Sie trifft ergänzende sowie konkretisierende Regelungen, die nicht im Widerspruch zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge stehen.

§ 2 Bachelorgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, abgekürzt „B. Eng.“, verliehen.

§ 3 Studienvoraussetzung und praktische Tätigkeit

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge.

§ 4 Studienumfang; Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester.
- (3) Das Studium besteht aus den in dieser Prüfungsordnung festgelegten Modulen, einschließlich einer von der Hochschule begleiteten und betreuten Praxisphase sowie der Bachelorarbeit. Darüber hinaus ist ein Kolloquium vorgesehen.
- (4) Module sind in Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule eingeteilt.
- (5) Pflichtmodule sind notwendiger Bestandteil der Bachelorprüfung und können nicht durch andere Module ersetzt werden.
- (6) Wahlpflichtmodule ermöglichen die Auswahl eines Moduls aus einem vorgegebenen Katalog. Diese Kataloge – jeweils bestehend aus einer Liste von Modulen – werden ggf. semesterweise neu zusammengestellt und im Schaukasten des Fachbereichs veröffentlicht.

§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfungen

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge.

§ 6 Prüfungsausschuss

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge.



§ 7 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge.

§ 8 Anerkennung von Leistungen und Studienabschlüssen

Zusätzlich zur Regelung nach § 8 Abs. 1 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge gilt für die Anerkennung von Prüfungsleistungen:

Eine Prüfungsleistung gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge wird auf Antrag als Ersatz einer Leistung eines Wahlpflichtmoduls aus einem Wahlpflichtkatalog anerkannt, wenn aufgrund der erworbenen Kompetenzen eine Anerkennung als Ersatz für die Leistung eines Pflichtmoduls ausgeschlossen ist und die erworbenen Kompetenzen die durch die Module desselben Wahlpflichtkatalogs vermittelten Kompetenzen sinnvoll ergänzen.

§ 9 Einstufungsprüfung

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge.

§ 10 Leistungspunkte

Für einen Leistungspunkt wird eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von 30 Stunden angenommen.

Wird ein Modul erfolgreich abgeschlossen, erhält die/der Studierende die zugeordneten Leistungspunkte gemäß Studienverlaufsplan (siehe Anlage).

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen/ Prüfungsnoten

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge.

§ 12 Bestehen von Modulprüfungen; Ausgleichsmöglichkeiten

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge.

§ 13 Wiederholungsmöglichkeiten von Prüfungen; Exmatrikulation

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen dürfen zweimal wiederholt werden. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilleistungen, müssen alle Teilleistungen der nicht bestandenen Modulprüfung wiederholt werden.
- (2) Ist eine Modulprüfung eines Wahlpflichtmoduls aus einem Katalog von Wahlpflichtmodulen endgültig nicht bestanden, kann dies durch Bestehen der Modulprüfung eines anderen Wahlpflichtmoduls aus demselben Katalog kompensiert werden.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge.



II. Modulprüfungen

§ 15 Ziel, Umfang und Form der Prüfungen

Modulprüfungen können ganz oder in Teilen in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt werden, soweit diese Prüfungsform geeignet ist, den der Prüfung zugrundeliegenden Stoff in angemessener Weise zu prüfen.

Für Prüfungsteile im Antwort-Wahl-Verfahren gelten die folgenden Regelungen:

- (1) Die Prüfungsaufgaben müssen auf die mit dem Modul zu vermittelnden Kenntnisse und Kompetenzen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen dürfen nicht mehrdeutig sein.
- (2) Eine Modulprüfung in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens findet unter Aufsicht statt. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 60 und maximal 120 Minuten. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheiden die beiden Prüferinnen bzw. Prüfer. Für die Bekanntmachung der Zulassung von Hilfsmitteln und die Dauer der Klausurarbeit gilt § 15 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge.
- (3) Wird eine Modulprüfung nur in Teilen in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt, wird der komplementäre Teil in der Form einer Klausur durchgeführt. Für den komplementären Teil finden § 18 Abs. 2ff. der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge Anwendung. Die beiden Teile werden einzeln benotet, die Note der gesamten Modulprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten gebildet. § 18 Abs. 5 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge findet Anwendung.
- (4) Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind durch zwei Prüferinnen bzw. Prüfer hinsichtlich der Auswahl des Prüfungsstoffs, der Ausarbeitung der Fragen, der Festlegung der Antwortmöglichkeiten, der Untergliederung der Prüfung in Prüfungsabschnitte und des Bewertungsschemas gemeinsam zu erstellen. Dabei ist schriftlich festzuhalten, welche der Antwortmöglichkeiten als zutreffende Lösung der Prüfungsfragen anerkannt werden. Beide Prüferinnen bzw. Prüfer und die Bewertungsgrundsätze sind auf dem Klausurbogen auszuweisen sowie mindestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin per Aushang bekannt zu geben.
- (5) Die Prüfer bzw. Prüferinnen geben auf dem Klausurbogen zu jeder Frage den Frage-Typ an, wobei der eine Frage-Typ „Einfach-Auswahl“ bedeutet, dass genau eine der angegebenen Antwortmöglichkeiten zutreffend ist, und der Frage-Typ „Mehrfach-Auswahl“ bedeutet, dass keine, eine, mehrere oder alle der angegebenen Antwortmöglichkeiten zutreffend ist bzw. sind. Für jede Frage wird auf dem Klausurbogen ebenfalls die bei richtiger Beantwortung maximal erreichbare Punktzahl angegeben.
- (6) Die einzelnen Fragen sind nach dem Grad der Schwierigkeit unterschiedlich zu gewichten und differenziert mit Punkten zu versehen. Nichtzutreffende Antworten (falsche Antwortmöglichkeit markiert; richtige Antwortmöglichkeit nicht markiert) sind jeweils mit null Punkten zu bewerten. Werden bei einer Aufgabe vom Prüfling mehr Antwortmöglichkeiten als zutreffend markiert, als tatsächlich Antwortmöglichkeiten zutreffen, erhält der Prüfling für diese Aufgabe keine Punkte.



- (7) Eine Prüfung mit Aufgaben des Antwort-Wahl-Verfahrens gilt als bestanden, wenn
- 50 % der erreichbaren Punkte erreicht wurden oder
 - die Zahl der erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben, um nicht mehr als 20 % unterschreitet.
- (8) Wird erst nach Durchführung der Prüfung festgestellt, dass eine Prüfungsaufgabe fehlerhaft ist, so ist diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Zahl der Aufgaben für die jeweilige Prüfung mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken.
- (9) Hat ein Prüfling gemäß Abs. 4 die zum Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so hängt die Note davon ab, wie viele der darüber hinaus möglichen Punkte sie oder er erreicht hat. Sind es mindestens 75 % der darüber hinaus möglichen Punkte, ist die Note „sehr gut“ (1,3). Sind es mindestens 50 % und weniger als 75 %, ist die Note „gut“ (2,3). Sind es mindestens 25 % und weniger als 50 %, ist die Note „befriedigend“ (3,3). Sind es weniger als 25 %, ist die Note „ausreichend“ (4,0). Die Prozentzahlen für die dazwischenliegenden abgestuften Noten sind arithmetisch zu ermitteln.

§ 16 Zulassung zu den Prüfungen

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge.

§ 17 Durchführung der Prüfungen

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge.

§ 18 Klausurarbeiten

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge.

§ 19 Mündliche Prüfungen

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge.

§ 20 Schriftliche Ausarbeitungen, Vorträge und Präsentationen

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge.



III. Praxisphase

§ 21 Praxisphase

- (1) Voraussetzung der Zulassung zur Praxisphase ist, dass die/der Studierende mindestens 90 Leistungspunkte erworben hat.
- (2) Für das Bestehen der Praxisphase werden 15 Leistungspunkte zuerkannt.

Einzelheiten und Hinweise zur Praxisphase sind im Anhang aufgeführt.

IV. Bachelorarbeit

§ 22 Bachelorarbeit

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge.

§ 23 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Neben den in § 23 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge aufgeführten notwendigen Voraussetzungen der Zulassung zur Bachelorarbeit ist, dass die/der Studierende
 - a. alle Module der ersten drei Fachsemester erfolgreich absolviert hat,
 - b. die Praxisphase erfolgreich absolviert hat und
 - c. mindestens 138 Leistungspunkte in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen erworben hat.
- (2) Über die Zulassung zur Bachelorarbeit entscheidet die/der Prüfungsausschussvorsitzende.

§ 24 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

Die Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen.

§ 25 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist in dreifacher, gebundener Ausfertigung und in einer vom Prüfer festgelegten Formatierung fristgemäß im Prüfungsamt abzuliefern.
- (2) Der Umfang des schriftlichen Teils der Bachelorarbeit soll in der Regel 70 DIN-A4-Seiten excl. Anlagen nicht überschreiten. Neben der Textfassung können zur Ausarbeitung andere Medien herangezogen werden, sofern sie nach Maßgabe der Aufgabenstellung für die Dokumentation der Arbeit geeignet und hilfreich sind.

§ 26 Für das Bestehen der Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte zuerkannt.



Kolloquium

- (1) Ergänzend zu der Bachelorarbeit ist entsprechend den Regelungen in § 26 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge ein Kolloquium vorgesehen.
- (2) Für das Bestehen des Kolloquiums werden 3 Leistungspunkte zuerkannt.

V. Ergebnis der Bachelorprüfung, Zusatzfächer

§ 27 Ergebnis der Bachelorprüfung

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge.

§ 28 Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde

- (1) Das Zeugnis enthält die Modulnoten, die erworbenen Leistungspunkte, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten und den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten für Bachelorarbeit und Kolloquium berechnet (abgerundet auf Zehntelstellen).
- (3) Mit der Aushändigung der Bachelorurkunde gem. § 28 Abs. 1 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 dieser Studiengangsprüfungsordnung beurkundet.

§ 29 Diploma Supplement

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge.

§ 30 Zusatzmodule

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge.

VI. Schlussbestimmungen

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungen

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge.



§ 33 Inkrafttreten und Veröffentlichung; Übergangsvorschriften

- (1) Diese Bachelor-Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2019/2020 im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen im Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule aufnehmen. Gleichzeitig tritt die Bachelor-Prüfungsordnung vom 27.09.2013 für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen außer Kraft.
- (2) Auf Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2019/2020 aufgenommen haben, findet die für sie gültige Bachelor-Prüfungsordnung weiterhin Anwendung.
Auf Antrag findet diese Bachelor-Prüfungsordnung Anwendung. **Dieser Antrag ist unwiderrufbar und muss bis zum 22.03.2024 eingereicht werden.**
- (3) Auf Studierende, die keinen Antrag gemäß Abs. 2 S. 2 gestellt haben, das Studium jedoch bis zum 22.03.2024 noch nicht abgeschlossen haben, findet dann diese Bachelor-Prüfungsordnung Anwendung. Die bisherigen Studienzeiten werden von Amts wegen angerechnet. Die dabei erbrachten Studienleistungen werden bei Übereinstimmung der Vorlesungsinhalte auf Antrag angerechnet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Gründungsdekans des Fachbereichs Ingenieur- und Naturwissenschaften vom **16.10.2019** der Westfälischen Hochschule und der Genehmigung durch das Präsidium vom 04.12.2019.

Der Dekan des Fachbereichs Ingenieur- und Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule

Recklinghausen **16.10.2019**

gez. Prof. Dr. Guido Mihatsch

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule.

Gelsenkirchen, **21.07.2019**

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann



Anlagen:

Studien-/Qualifikationsziele:

- (1) Ziel des Studiums ist es, durch Integration theorieorientierter und anwendungsbezogener Lehre Absolventinnen und Absolventen auszubilden, die Kenntnisse und Kompetenzen in Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften erlangen und die zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Methoden in der Berufspraxis in Unternehmen unterschiedlicher Branchen und Unternehmensbereiche befähigt sind.
Der Studiengang orientiert sich insbesondere an den Anforderungen produzierender Technologieunternehmen. Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Kompetenzen, die sie in die Lage versetzen, technische Betriebsabläufe auch unter ökonomischen Wirkungszusammenhängen zu verstehen und in ihrer Gesamtheit mitgestalten zu können. Spezialisierungsmöglichkeiten bestehen optional unter anderem in den Schwerpunkten „Automobil“ und „Schienenverkehr“.
- (2) Der Studiengang vermittelt Kenntnisse und Fertigkeiten in den Kernbereichen Ingenieur- und Naturwissenschaften, Betriebswirtschaftslehre sowie in integrativen Bereichen, in denen der Wirkungszusammenhang zwischen Technik und Wirtschaft vermittelt wird. Neben fachlichen und wissenschaftlichen Kompetenzen sind die Absolventinnen und Absolventen befähigt, Fachthemen klar zu kommunizieren und diese gesellschaftlich und reflektierend einzuordnen. In diesem Kontext steht auch die Befähigung zur Anwendung moderner Informationstechnologien.
- (3) Durch die wissenschaftlich-methodische Ausrichtung des Studiums, die durch eine betreute ingenieur- und wirtschaftswissenschaftliche Praxisphase sowie die Erstellung einer Abschlussarbeit ergänzt wird, sind die Absolventinnen und Absolventen sowohl für einen erfolgreichen Einstieg in das Berufsleben als auch zur Fortsetzung der Ausbildung in einem weiterführenden Masterstudium qualifiziert.
- (4) Absolventinnen und Absolventen werden durch den fachübergreifenden Studiengang für vielseitige Berufsfelder und Einsatzbereiche ausgebildet, um für Aufgaben in Arbeitsfeldern wie z.B. der Entwicklung von Produkten und technischer Verfahren, Organisation und Überwachung von Betriebsabläufen von Anlagen- und Fertigungsprozessen, Qualitätssicherung oder der Kostenanalyse und dem Kostenmanagement betrieblicher Prozesse qualifiziert zu sein. Sie sind durch die interdisziplinäre Ausbildung befähigt, Führungsaufgaben übernehmen zu können und unternehmerische Entscheidungen durchzusetzen.



Studienverlaufsplan:

	Leistungs- punkte [ECTS]	Semester- wochen- stunden
Erstes Semester:		
Mathematik I (Vektorrechnung)	6	4
Physik	6	4
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	6	4
Informatik I (Grundlagen)	6	4
Buchführung und Bilanzierung	6	4
Zweites Semester:		
Mathematik II (Analysis)	6	4
Fachsprache Englisch	6	4
Marketing und Vertrieb	6	4
Informatik II (Programmierung)	6	4
Kostenrechnung	6	4
Drittes Semester:		
Mathematik III (Statistik)	6	4
Technische Mechanik I (Statik)	6	4
Investition und Finanzierung	6	4
Elektrotechnik für Wirtschaftsingenieure	6	4
Wahlpflichtfach 1 (BSC A)	6	4
Viertes Semester:		
Mechatronik	6	4
Maschinenelemente	6	4
Technische Mechanik II (Dynamik)	6	4
Vertragsrecht für Ingenieure	6	4
Wahlpflichtfach 2 (BSC A)	6	4
Fünftes Semester:		
Operations Research	6	4
Computer-Aided Design	6	4
Qualitätsmanagement	6	4
Unternehmensbesteuerung	6	4
Wahlpflichtfach 3 (BSC A)	6	4
Sechstes Semester:		
Praxisphase	15	
Bachelorarbeit	12	
Kolloquium	3	
Summe:	180	



Praxisphase:

Praxisphasenplätze

Die Studierenden bemühen sich selbstständig und frühzeitig (in der Regel vor Erreichen der Studienvoraussetzungen) um einen Praxisphasenplatz und einen betreuenden Professor.

Möglich Ansatzpunkte bezüglich einer Recherche sind:

- HOPPENSTEDT CD der großen und mittleren Unternehmen (Bibliothek der FH)
- Nahverkehrstaschenbuch (NaTaBu)-12.000 Personen/ 6.000 Firmen aus dem Bereich des ÖPNV (Bibliothek der W-HS)
- Ansprache von Professoren und Nutzung derer Industriekontakte
- Eigene Direktansprache von Unternehmen
- Ansprache der Industrie- und Handelskammern (IHK)
- Ansprache von Verbänden
- Eine Eigeninitiative Bewerbung bei ausländischen, auch außereuropäischen Unternehmen kann eine weitere Möglichkeit für die Praxisphase sein.

Anforderungen an Praxisphasenplätze der Unternehmen

Die Studierenden sollen in der Praxisphase bereits weitgehend an Aufgaben herangeführt werden, die denen einer/eines ausgebildeten Absolventin/-en entsprechen. Eine Aushilfstätigkeit oder eine Beschäftigung als Werkstudent bzw. -studentin reichen dafür nicht aus. Vielmehr wird für einen Praxisphasenplatz im Inland folgendes vorausgesetzt:

- Es müssen fachlich anspruchsvolle Aufgaben vom Studierenden bearbeitet werden.
- Eine Betreuung durch einen fachlich qualifizierten Mitarbeiter des Unternehmens sollte gewährleistet sein, der auch die Praxisphasenbescheinigung ausstellt (siehe Anlage 7).
- Das Unternehmen muss mit dem Studierenden einen Vertrag abschließen (eine Mustervorlage hierzu wird im Downloadbereich des Fachbereichs zur Verfügung gestellt).
- Das Unternehmen muss zur Zusammenarbeit mit der Westfälischen Hochschule in allen Fragen der Praxisphase bereit sein. Ein Besuch des betreuenden Hochschullehrers vor Ort soll grundsätzlich erwünscht sein.

Diese Anforderungen gelten im Wesentlichen auch für Praxisphasenplätze im Ausland. Es ist selbstverständlich, dass die Verträge den lokalen Verhältnissen entsprechend abgeschlossen werden und die fachlich anspruchsvolle Aufgabenstellung gegenüber den sprachlichen und kulturellen Herausforderungen etwas in den Hintergrund tritt. Auf jeden Fall muss die Praxisphase im Ausland mehr als nur einen mehrmonatigen Sprachkurs darstellen.

Praxisphase im Ausland

Die Praxisphase im Ausland wird als Bereicherung des Studiums gern gesehen. Die Westfälischen Hochschule bemüht sich, über die bereits bestehenden Verbindungen zu



ausländischen Hochschulen zu Praxisphasenplätzen zu kommen. Bei Interesse wenden Sie sich bitte an das Akademische Auslandsamt der Westfälischen Hochschule.

Reisekosten u. ä. können durch die Westfälische Hochschule nicht übernommen werden. Es besteht aber die Möglichkeit einer Förderung über Förderungswerke. Informationen erhalten Sie beim Akademischen Auslandsamt.

Studierende mit überdurchschnittlichen Studienleistungen können sich darüber hinaus bei der Carl-Duisberg-Gesellschaft um die Vermittlung eines Praxisphasenplatzes im Ausland bewerben (ca. 0,5 - 1 Jahr vor Antritt der Praxisphase). Dabei ist aber die lange Vorlaufzeit der Bewerbung zu beachten. Die vollständigen Bewerbungsunterlagen sind beim Praxisphasenbeauftragten einzureichen, der sie an ein hochschulinternes Auswahlgremium weiterleitet. Die endgültige Entscheidung über die Förderung wird in einer Auswahltagung bei der Carl-Duisberg-Gesellschaft getroffen.

Darüber hinaus unterstützen Dozenten Bewerbungen für ausländische Praxisphasenplätze bei Bedarf auch durch Empfehlungsschreiben.

Betreuung der Studierenden durch die Westfälische Hochschule

Zunächst sucht sich der Studierende einen betreuenden Professor. Bei den Studierenden, die in der Region der Westfälischen Hochschule arbeiten, ist ein Besuch des betreuenden Professors vor Ort anzustreben. Ein weiterer Ansprechpartner bei grundsätzlichen Fragen ist der Praxisphasenbeauftragte.

Status des Studierenden

Der Studierende bleibt während der Praxisphase immatrikuliert (bitte die Rückmeldung rechtzeitig vornehmen!) und behält damit den Status eines Studierenden. Vor Ort, d.h. in dem Unternehmen, bestimmen sich ihre/seine Rechte und Pflichten ähnlich denen eines Arbeitnehmers.

Möglichkeit einer Aufteilung

Die Praxisphase sollte nur in einem Unternehmen und in einem durchgehenden Zeitabschnitt abgeleistet werden, um eine ausreichende Einarbeitung in praktische Problemstellungen möglich zu machen.

Anerkennung der Praxisphase

Zur Anerkennung der „Praxisphase im Unternehmen“ legt der Studierende dem Professor eine Bescheinigung des Unternehmens vor. Der erfolgreiche Abschluss der „Praxisphase im Unternehmen“ wird durch den Professor auf einem Formblatt (siehe Downloadbereich des Fachbereiches) durch Unterschrift bescheinigt.



Versicherungsschutz während der Praxisphase

Für die Studierenden besteht während der Praxisphase kein Versicherungsschutz gegen Unfälle über die Ausführungsbehörde für Unfallversicherung und damit über die Westfälische Hochschule. Die Studierenden sind mit Abschluss der Vereinbarung über die Leistung einer Praxisphase mit dem Unternehmen vielmehr über den Betrieb unfallversichert.

Bei Absolvierung der Praxisphase im Ausland besteht kein Versicherungsschutz durch staatliche Unfallversicherer. Den Studierenden wird daher der Abschluss einer privaten Unfallversicherung empfohlen.

Die Studierenden sind während der Praxisphase weiter über die Westfälische Hochschule krankenversichert, sofern Sie regulär eingeschrieben sind.

Ansprechpartner

Für Fragen steht Ihnen der betreuende Professor oder der Praxisphasenbeauftragte zur Verfügung.



Studiengangprüfungsordnung

für den Bachelorstudiengang

Unternehmenslogistik

an der
Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen
(im Folgenden: Westfälische Hochschule)

vom **16.10.2019**

Aufgrund von § 2 Abs. 4 S.1 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) in der Fassung der Bekanntmachung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16.09.2014 (GV. NRW S. 547) und der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge vom 23.12.2015, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 1/2016 der Westfälischen Hochschule vom 04.01.2016, S. 2 ff., geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge vom 25.1.2017, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 2/2017 der Westfälischen Hochschule vom 2.2.2017, S. 20 ff., sowie durch die Zweite Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge vom 22.11.2017, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 23/2017 der Westfälischen Hochschule vom 20.12.2017, S. 435 ff., hat der Gründungsdekan des Fachbereichs Ingenieur- und Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen die folgende Studiengangprüfungsordnung erlassen:



Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeines	510
§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung	510
§ 2 Bachelorgrad	510
§ 3 Studienvoraussetzung und praktische Tätigkeit	510
§ 4 Studienumfang; Regelstudienzeit	510
§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfungen	510
§ 6 Prüfungsausschuss	510
§ 7 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer	511
§ 8 Anerkennung von Leistungen und Studienabschlüssen	511
§ 9 Einstufungsprüfung.....	511
§ 10 Leistungspunkte	511
§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen/ Prüfungsnoten	511
§ 12 Bestehen von Modulprüfungen; Ausgleichsmöglichkeiten	511
§ 13 Wiederholungsmöglichkeiten von Prüfungen; Exmatrikulation.....	511
§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	511
II. Modulprüfungen	512
§ 15 Ziel, Umfang und Form der Prüfungen	512
§ 16 Zulassung zu den Prüfungen.....	513
§ 17 Durchführung der Prüfungen	513
§ 18 Klausurarbeiten	513
§ 19 Mündliche Prüfungen.....	513
§ 20 Schriftliche Ausarbeitungen, Vorträge und Präsentationen	513
III. Praxisphase	514
§ 21 Praxisphase	514
IV. Bachelorarbeit.....	514
§ 22 Bachelorarbeit	514
§ 23 Zulassung zur Bachelorarbeit	514



§ 24	Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit	514
§ 25	Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit	514
§ 26	Kolloquium	514
V.	Ergebnis der Bachelorprüfung, Zusatzfächer	515
§ 27	Ergebnis der Bachelorprüfung	515
§ 28	Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde	515
§ 29	Diploma Supplement	515
§ 30	Zusatzmodule	515
VI.	Schlussbestimmungen	515
§ 31	Einsicht in die Prüfungsakten	515
§ 32	Ungültigkeit von Prüfungen	515
§ 33	Inkrafttreten und Veröffentlichung; Übergangsvorschriften.....	515

Anlagen:

Studien-/Qualifikationsziele

Studienverlaufsplan

Praxisphase



I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung

- (2) Diese Studiengangprüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang Unternehmenslogistik des Fachbereichs Ingenieur- und Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule. Sie regelt gemäß § 64 Absatz 2 HG NRW in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Westfälischen Hochschule in ihrer jeweils gültigen Fassung die Bachelorprüfung in diesem Studiengang.
- (3) Diese Studiengangprüfungsordnung konkretisiert die Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge für den Bachelorstudiengang Unternehmenslogistik. Sie trifft ergänzende sowie konkretisierende Regelungen, die nicht im Widerspruch zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge stehen.

§ 2 Bachelorgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B. Sc.“, verliehen.

§ 3 Studienvoraussetzung und praktische Tätigkeit

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge.

§ 4 Studienumfang; Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester.
- (4) Das Studium besteht aus den in dieser Prüfungsordnung festgelegten Modulen, einschließlich einer von der Hochschule begleiteten und betreuten Praxisphase sowie der Bachelorarbeit. Darüber hinaus ist ein Kolloquium vorgesehen.
- (5) Module sind in Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule eingeteilt.
- (6) Pflichtmodule sind notwendiger Bestandteil der Bachelorprüfung und können nicht durch andere Module ersetzt werden.
- (7) Wahlpflichtmodule ermöglichen die Auswahl eines Moduls aus einem vorgegebenen Katalog. Diese Kataloge – jeweils bestehend aus einer Liste von Modulen – werden ggf. semesterweise neu zusammengestellt und im Schaukasten des Fachbereichs veröffentlicht.

§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfungen

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge.

§ 6 Prüfungsausschuss

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge.



§ 7 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge.

§ 8 Anerkennung von Leistungen und Studienabschlüssen

Zusätzlich zur Regelung nach § 8 Abs. 1 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge gilt für die Anerkennung von Prüfungsleistungen:

Eine Prüfungsleistung gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge wird auf Antrag als Ersatz einer Leistung eines Wahlpflichtmoduls aus einem Wahlpflichtkatalog anerkannt, wenn aufgrund der erworbenen Kompetenzen eine Anerkennung als Ersatz für die Leistung eines Pflichtmoduls ausgeschlossen ist und die erworbenen Kompetenzen die durch die Module desselben Wahlpflichtkatalogs vermittelten Kompetenzen sinnvoll ergänzen.

§ 9 Einstufungsprüfung

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge.

§ 10 Leistungspunkte

Für einen Leistungspunkt wird eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von 30 Stunden angenommen.

Wird ein Modul erfolgreich abgeschlossen, erhält die/der Studierende die zugeordneten Leistungspunkte gemäß Studienverlaufsplan (siehe Anlage).

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen/ Prüfungsnoten

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge.

§ 12 Bestehen von Modulprüfungen; Ausgleichsmöglichkeiten

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge.

§ 13 Wiederholungsmöglichkeiten von Prüfungen; Exmatrikulation

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen dürfen zweimal wiederholt werden. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilleistungen, müssen alle Teilleistungen der nicht bestandenen Modulprüfung wiederholt werden.
- (2) Ist eine Modulprüfung eines Wahlpflichtmoduls aus einem Katalog von Wahlpflichtmodulen endgültig nicht bestanden, kann dies durch Bestehen der Modulprüfung eines anderen Wahlpflichtmoduls aus demselben Katalog kompensiert werden.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge.



II. Modulprüfungen

§ 15 Ziel, Umfang und Form der Prüfungen

Modulprüfungen können ganz oder in Teilen in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt werden, soweit diese Prüfungsform geeignet ist, den der Prüfung zugrundeliegenden Stoff in angemessener Weise zu prüfen.

Für Prüfungsteile im Antwort-Wahl-Verfahren gelten die folgenden Regelungen:

- (1) Die Prüfungsaufgaben müssen auf die mit dem Modul zu vermittelnden Kenntnisse und Kompetenzen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen dürfen nicht mehrdeutig sein.
- (2) Eine Modulprüfung in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens findet unter Aufsicht statt. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 60 und maximal 120 Minuten. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheiden die beiden Prüferinnen bzw. Prüfer. Für die Bekanntmachung der Zulassung von Hilfsmitteln und die Dauer der Klausurarbeit gilt § 15 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge.
- (3) Wird eine Modulprüfung nur in Teilen in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt, wird der komplementäre Teil in der Form einer Klausur durchgeführt. Für den komplementären Teil finden § 18 Abs. 2ff. der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge Anwendung. Die beiden Teile werden einzeln benotet, die Note der gesamten Modulprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten gebildet. § 18 Abs. 5 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge findet Anwendung.
- (4) Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind durch zwei Prüferinnen bzw. Prüfer hinsichtlich der Auswahl des Prüfungsstoffs, der Ausarbeitung der Fragen, der Festlegung der Antwortmöglichkeiten, der Untergliederung der Prüfung in Prüfungsabschnitte und des Bewertungsschemas gemeinsam zu erstellen. Dabei ist schriftlich festzuhalten, welche der Antwortmöglichkeiten als zutreffende Lösung der Prüfungsfragen anerkannt werden. Beide Prüferinnen bzw. Prüfer und die Bewertungsgrundsätze sind auf dem Klausurbogen auszuweisen sowie mindestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin per Aushang bekannt zu geben.
- (5) Die Prüfer bzw. Prüferinnen geben auf dem Klausurbogen zu jeder Frage den Frage-Typ an, wobei der eine Frage-Typ „Einfach-Auswahl“ bedeutet, dass genau eine der angegebenen Antwortmöglichkeiten zutreffend ist, und der Frage-Typ „Mehrfach-Auswahl“ bedeutet, dass keine, eine, mehrere oder alle der angegebenen Antwortmöglichkeiten zutreffend ist bzw. sind. Für jede Frage wird auf dem Klausurbogen ebenfalls die bei richtiger Beantwortung maximal erreichbare Punktzahl angegeben.



- (6) Die einzelnen Fragen sind nach dem Grad der Schwierigkeit unterschiedlich zu gewichten und differenziert mit Punkten zu versehen. Nichtzutreffende Antworten (falsche Antwortmöglichkeit markiert; richtige Antwortmöglichkeit nicht markiert) sind jeweils mit null Punkten zu bewerten. Werden bei einer Aufgabe vom Prüfling mehr Antwortmöglichkeiten als zutreffend markiert, als tatsächlich Antwortmöglichkeiten zutreffen, erhält der Prüfling für diese Aufgabe keine Punkte.
- (7) Eine Prüfung mit Aufgaben des Antwort-Wahl-Verfahrens gilt als bestanden, wenn
- c) 50 % der erreichbaren Punkte erreicht wurden oder
 - d) die Zahl der erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben, um nicht mehr als 20 % unterschreitet.
- (8) Wird erst nach Durchführung der Prüfung festgestellt, dass eine Prüfungsaufgabe fehlerhaft ist, so ist diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Zahl der Aufgaben für die jeweilige Prüfung mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken.
- (9) Hat ein Prüfling gemäß Abs. 4 die zum Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so hängt die Note davon ab, wie viele der darüber hinaus möglichen Punkte sie oder er erreicht hat. Sind es mindestens 75 % der darüber hinaus möglichen Punkte, ist die Note „sehr gut“ (1,3). Sind es mindestens 50 % und weniger als 75 %, ist die Note „gut“ (2,3). Sind es mindestens 25 % und weniger als 50 %, ist die Note „befriedigend“ (3,3). Sind es weniger als 25 %, ist die Note „aus-reichend“ (4,0). Die Prozentzahlen für die dazwischenliegenden abgestuften Noten sind arithmetisch zu ermitteln.

§ 16 Zulassung zu den Prüfungen

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge.

§ 17 Durchführung der Prüfungen

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge.

§ 18 Klausurarbeiten

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge.

§ 19 Mündliche Prüfungen

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge.

§ 20 Schriftliche Ausarbeitungen, Vorträge und Präsentationen

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge.



III. Praxisphase

§ 21 Praxisphase

- (1) Voraussetzung der Zulassung zur Praxisphase ist, dass die/der Studierende mindestens 90 Leistungspunkte erworben hat.
- (2) Für das Bestehen der Praxisphase werden 15 Leistungspunkte zuerkannt.

Einzelheiten und Hinweise zur Praxisphase sind im Anhang aufgeführt.

IV. Bachelorarbeit

§ 22 Bachelorarbeit

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge.

§ 23 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Neben den in § 23 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge aufgeführten notwendigen Voraussetzungen der Zulassung zur Bachelorarbeit ist, dass die/der Studierende
 - a. alle Module der ersten drei Fachsemester erfolgreich absolviert hat,
 - b. die Praxisphase erfolgreich absolviert hat und
 - c. mindestens 138 Leistungspunkte in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen erworben hat.
- (2) Über die Zulassung zur Bachelorarbeit entscheidet die/der Prüfungsausschussvorsitzende.

§ 24 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

Die Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen.

§ 25 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist in dreifacher, gebundener Ausfertigung und in einer vom Prüfer festgelegten Formatierung fristgemäß im Prüfungsamt abzuliefern.
- (2) Der Umfang des schriftlichen Teils der Bachelorarbeit soll in der Regel 70 DIN-A4-Seiten excl. Anlagen nicht überschreiten. Neben der Textfassung können zur Ausarbeitung andere Medien herangezogen werden, sofern sie nach Maßgabe der Aufgabenstellung für die Dokumentation der Arbeit geeignet und hilfreich sind.
- (3) Für das Bestehen der Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte zuerkannt.

§ 26 Kolloquium

- (1) Ergänzend zu der Bachelorarbeit ist entsprechend den Regelungen in § 26 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge ein Kolloquium vorgesehen.
- (2) Für das Bestehen des Kolloquiums werden 3 Leistungspunkte zuerkannt.



V. Ergebnis der Bachelorprüfung, Zusatzfächer

§ 27 Ergebnis der Bachelorprüfung

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge.

§ 28 Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde

- (1) Das Zeugnis enthält die Modulnoten, die erworbenen Leistungspunkte, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten und den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten für Bachelorarbeit und Kolloquium berechnet (abgerundet auf Zehntelstellen).
- (3) Mit der Aushändigung der Bachelorurkunde gem. § 28 Abs. 1 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 dieser Studiengangsprüfungsordnung beurkundet.

§ 29 Diploma Supplement

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge.

§ 30 Zusatzmodule

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge.

VI. Schlussbestimmungen

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungen

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge.

§ 33 Inkrafttreten und Veröffentlichung; Übergangsvorschriften

- (1) Diese Bachelor-Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2019/2020 im Studiengang Unternehmenslogistik im Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule aufnehmen. Gleichzeitig tritt die Bachelor-Prüfungsordnung vom 27.09.2013 für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen außer Kraft.
- (2) Auf Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2019/2020 aufgenommen haben, findet die für sie gültige Bachelor-Prüfungsordnung weiterhin Anwendung.
Auf Antrag findet diese Bachelor-Prüfungsordnung Anwendung. [Dieser Antrag ist unwiderrufbar und muss bis zum 22.03.2024 eingereicht werden.](#)
- (3) Auf Studierende, die keinen Antrag gemäß Abs. 2 S. 2 gestellt haben, das Studium jedoch bis zum 22.03.2024 noch nicht abgeschlossen haben, findet dann diese Bachelor-Prüfungsordnung Anwendung. Die bisherigen Studienzeiten werden von Amts wegen angerechnet. Die dabei erbrachten Studienleistungen werden bei Übereinstimmung der Vorlesungsinhalte auf Antrag angerechnet.



Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Gründungsdekans des Fachbereichs Ingenieur- und Naturwissenschaften vom **16.10.2019** der Westfälischen Hochschule und der Genehmigung durch das Präsidium vom 04.12.2019.

Der Dekan des Fachbereichs Ingenieur- und Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule

Recklinghausen **16.10.2019**

gez. Prof. Dr. Guido Mihatsch

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule.

Gelsenkirchen, **21.07.2019**

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann



Anlagen:

Studien-/Qualifikationsziele:

- (1) Ziel des Studiums ist es, durch eine gleichermaßen theorie- und anwendungsorientiert ausgerichtete Lehre Absolventinnen und Absolventen auszubilden, die zur selbständigen Bearbeitung von komplexen Aufgabenstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Planung und Steuerung von Prozessen und Systemen der Unternehmenslogistik befähigt sind. Der Studiengang ist interdisziplinär ausgerichtet und orientiert sich an den Anforderungen von Unternehmen, die Bedarf an unternehmenslogistischen Dienstleistungen haben oder diese selbst erbringen, insbesondere produzierende Unternehmen, Handelsunternehmen und Logistikdienstleister.
- (2) Die Absolventinnen und Absolventen erlangen umfassende Methodenkompetenz aus dem Themenfeld der Unternehmenslogistik. Ein inhaltlicher Fokus liegt dabei auf den betrieblichen Logistikprozessen und -systemen. Des Weiteren werden grundlegende Kenntnisse in den Bereichen Betriebswirtschaftslehre, Informationstechnologie und den Ingenieurwissenschaften erworben.
Weitere fachliche Schwerpunkte können individuell durch Wahlfächer gesetzt werden.
- (3) Die Absolventinnen und Absolventen können die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf Aufgabenstellungen der Unternehmenslogistik in der Praxis anwenden und Problemlösungen in ihrem Fachgebiet erarbeiten oder weiterentwickeln. Neben den fachlichen und wissenschaftlichen Kenntnissen werden im Bachelorstudium auch übergreifende Qualifikationen vermittelt, wie soziale Kompetenz, Kommunikations- und Teamfähigkeit sowie die Fähigkeit, Fachthemen gesellschaftlich und reflektierend einzuordnen.
- (4) Durch die interdisziplinäre Ausrichtung des Studiums, die obligatorische Praxisphase sowie die Erstellung einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit sind die Absolventinnen und Absolventen sowohl für einen erfolgreichen Einstieg in das Berufsleben als auch zur Fortsetzung der Ausbildung in einem weiterführenden Masterstudium qualifiziert.



Studienverlaufsplan:

	Leistungs- punkte [ECTS]	Semester- wochen- stunden
Erstes Semester:		
IT-gestützte Logistikkonzepte und -strategien	6	4
Grundlagen der Unternehmenslogistik	6	4
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	6	4
Grundlagen Mathematik	6	4
Volkswirtschaftslehre	6	4
Zweites Semester:		
Informatik für Logistik und Verkehr	6	1
Management von Logistikprozessen	6	4
Marketing und Vertrieb	6	4
Grundlagen der technischen Mechanik	6	4
Grundlagen der Elektrotechnik	6	4
Drittes Semester:		
Materialflusstechnik	6	4
Kommissioniersysteme	6	4
Investition und Finanzierung	6	4
Sensortechnik und Mechatronik	6	4
Wahlpflichtfach 1 (BSC B)	6	4
Viertes Semester:		
Integrierte Informationssysteme	6	4
Supply Chain Management	6	4
Logistikcontrolling	6	4
Outsourcing in der Logistik	6	4
Wahlpflichtfach 2 (BSC B)	6	4
Fünftes Semester:		
Logistik und Produktion	6	4
Fachsprache Englisch	6	4
Internationales Management	6	4
Fabrik- und Logistikplanung	6	4
Wahlpflichtfach 3 (BSC B)	6	4
Sechstes Semester:		
Praxisphase	15	
Bachelorarbeit	12	
Kolloquium	3	
Summe:	180	



Praxisphase:

Praxisphasenplätze

Die Studierenden bemühen sich selbstständig und frühzeitig (in der Regel vor Erreichen der Studienvoraussetzungen) um einen Praxisphasenplatz und einen betreuenden Professor.

Möglich Ansatzpunkte bezüglich einer Recherche sind:

- HOPPENSTEDT CD der großen und mittleren Unternehmen (Bibliothek der FH)
- Nahverkehrstaschenbuch (NaTaBu)-12.000 Personen/ 6.000 Firmen aus dem Bereich des ÖPNV (Bibliothek der W-HS)
- Ansprache von Professoren und Nutzung derer Industriekontakte
- Eigene Direktansprache von Unternehmen
- Ansprache der Industrie- und Handelskammern (IHK)
- Ansprache von Verbänden
- Eine Eigeninitiative Bewerbung bei ausländischen, auch außereuropäischen Unternehmen kann eine weitere Möglichkeit für die Praxisphase sein.

Anforderungen an Praxisphasenplätze der Unternehmen

Die Studierenden sollen in der Praxisphase bereits weitgehend an Aufgaben herangeführt werden, die denen einer/eines ausgebildeten Absolventin/-en entsprechen. Eine Aushilfstätigkeit oder eine Beschäftigung als Werkstudent bzw. -studentin reichen dafür nicht aus. Vielmehr wird für einen Praxisphasenplatz im Inland folgendes vorausgesetzt:

- Es müssen fachlich anspruchsvolle Aufgaben vom Studierenden bearbeitet werden.
- Eine Betreuung durch einen fachlich qualifizierten Mitarbeiter des Unternehmens sollte gewährleistet sein, der auch die Praxisphasenbescheinigung ausstellt (siehe Anlage 7).
- Das Unternehmen muss mit dem Studierenden einen Vertrag abschließen (eine Mustervorlage hierzu wird im Downloadbereich des Fachbereichs zur Verfügung gestellt).
- Das Unternehmen muss zur Zusammenarbeit mit der Westfälischen Hochschule in allen Fragen der Praxisphase bereit sein. Ein Besuch des betreuenden Hochschullehrers vor Ort soll grundsätzlich erwünscht sein.

Diese Anforderungen gelten im Wesentlichen auch für Praxisphasenplätze im Ausland. Es ist selbstverständlich, dass die Verträge den lokalen Verhältnissen entsprechend abgeschlossen werden und die fachlich anspruchsvolle Aufgabenstellung gegenüber den sprachlichen und kulturellen Herausforderungen etwas in den Hintergrund tritt. Auf jeden Fall muss die Praxisphase im Ausland mehr als nur einen mehrmonatigen Sprachkurs darstellen.



Praxisphase im Ausland

Die Praxisphase im Ausland wird als Bereicherung des Studiums gern gesehen. Die Westfälischen Hochschule bemüht sich, über die bereits bestehenden Verbindungen zu ausländischen Hochschulen zu Praxisphasenplätzen zu kommen. Bei Interesse wenden Sie sich bitte an das Akademische Auslandsamt der Westfälischen Hochschule.

Reisekosten u. ä. können durch die Westfälische Hochschule nicht übernommen werden. Es besteht aber die Möglichkeit einer Förderung über Förderungswerke. Informationen erhalten Sie beim Akademischen Auslandsamt.

Studierende mit überdurchschnittlichen Studienleistungen können sich darüber hinaus bei der Carl-Duisberg-Gesellschaft um die Vermittlung eines Praxisphasenplatzes im Ausland bewerben (ca. 0,5 - 1 Jahr vor Antritt der Praxisphase). Dabei ist aber die lange Vorlaufzeit der Bewerbung zu beachten. Die vollständigen Bewerbungsunterlagen sind beim Praxisphasenbeauftragten einzureichen, der sie an ein hochschulinternes Auswahlgremium weiterleitet. Die endgültige Entscheidung über die Förderung wird in einer Auswahltagung bei der Carl-Duisberg-Gesellschaft getroffen.

Darüber hinaus unterstützen Dozenten Bewerbungen für ausländische Praxisphasenplätze bei Bedarf auch durch Empfehlungsschreiben.

Betreuung der Studierenden durch die Westfälische Hochschule

Zunächst sucht sich der Studierende einen betreuenden Professor. Bei den Studierenden, die in der Region der Westfälischen Hochschule arbeiten, ist ein Besuch des betreuenden Professors vor Ort anzustreben. Ein weiterer Ansprechpartner bei grundsätzlichen Fragen ist der Praxisphasenbeauftragte.

Status des Studierenden

Der Studierende bleibt während der Praxisphase immatrikuliert (bitte die Rückmeldung rechtzeitig vornehmen!) und behält damit den Status eines Studierenden. Vor Ort, d.h. in dem Unternehmen, bestimmen sich ihre/seine Rechte und Pflichten ähnlich denen eines Arbeitnehmers.

Möglichkeit einer Aufteilung

Die Praxisphase sollte nur in einem Unternehmen und in einem durchgehenden Zeitabschnitt abgeleistet werden, um eine ausreichende Einarbeitung in praktische Problemstellungen möglich zu machen.



Anerkennung der Praxisphase

Zur Anerkennung der „Praxisphase im Unternehmen“ legt der Studierende dem Professor eine Bescheinigung des Unternehmens vor. Der erfolgreiche Abschluss der „Praxisphase im Unternehmen“ wird durch den Professor auf einem Formblatt (siehe Downloadbereich des Fachbereiches) durch Unterschrift bescheinigt.

Versicherungsschutz während der Praxisphase

Für die Studierenden besteht während der Praxisphase kein Versicherungsschutz gegen Unfälle über die Ausführungsbehörde für Unfallversicherung und damit über die Westfälische Hochschule. Die Studierenden sind mit Abschluss der Vereinbarung über die Leistung einer Praxisphase mit dem Unternehmen vielmehr über den Betrieb unfallversichert.

Bei Absolvierung der Praxisphase im Ausland besteht kein Versicherungsschutz durch staatliche Unfallversicherer. Den Studierenden wird daher der Abschluss einer privaten Unfallversicherung empfohlen.

Die Studierenden sind während der Praxisphase weiter über die Westfälische Hochschule krankenversichert, sofern Sie regulär eingeschrieben sind.

Ansprechpartner

Für Fragen steht Ihnen der betreuende Professor oder der Praxisphasenbeauftragte zur Verfügung.



Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang

Mobilität und Logistik

an der
Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen
(im Folgenden: Westfälische Hochschule)

vom [16.10.2019](#)

Aufgrund von § 2 Abs. 4 S.1 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) in der Fassung der Bekanntmachung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16.09.2014 (GV. NRW S. 547) und der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge vom 23.12.2015, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 1/2016 der Westfälischen Hochschule vom 04.01.2016, S. 2 ff., geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge vom 25.1.2017, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 2/2017 der Westfälischen Hochschule vom 2.2.2017, S. 20 ff., sowie durch die Zweite Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge vom 22.11.2017, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 23/2017 der Westfälischen Hochschule vom 20.12.2017, S. 435 ff., hat der Gründungsdekan des Fachbereichs Ingenieur- und Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen die folgende Studiengangsprüfungsordnung erlassen:



Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeines	525
§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung	525
§ 2 Bachelorgrad	525
§ 3 Studienvoraussetzung und praktische Tätigkeit	525
§ 4 Studienumfang; Regelstudienzeit	525
§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfungen	525
§ 6 Prüfungsausschuss	525
§ 7 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer	526
§ 8 Anerkennung von Leistungen und Studienabschlüssen	526
§ 9 Einstufungsprüfung.....	526
§ 10 Leistungspunkte	526
§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen/ Prüfungsnoten	526
§ 12 Bestehen von Modulprüfungen; Ausgleichsmöglichkeiten	526
§ 13 Wiederholungsmöglichkeiten von Prüfungen; Exmatrikulation.....	526
§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	526
II. Modulprüfungen	527
§ 15 Ziel, Umfang und Form der Prüfungen	527
§ 16 Zulassung zu den Prüfungen.....	528
§ 17 Durchführung der Prüfungen	528
§ 18 Klausurarbeiten	528
§ 19 Mündliche Prüfungen.....	528
§ 20 Schriftliche Ausarbeitungen, Vorträge und Präsentationen	528
III. Praxisphase	529
§ 21 Praxisphase	529
IV. Bachelorarbeit.....	529
§ 22 Bachelorarbeit	529
§ 23 Zulassung zur Bachelorarbeit	529



§ 24	Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit	529
§ 25	Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit	529
§ 26	Kolloquium	530
V.	Ergebnis der Bachelorprüfung, Zusatzfächer	530
§ 27	Ergebnis der Bachelorprüfung	530
§ 28	Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde	530
§ 29	Diploma Supplement	530
§ 30	Zusatzmodule	530
VI.	Schlussbestimmungen	530
§ 31	Einsicht in die Prüfungsakten	530
§ 32	Ungültigkeit von Prüfungen	530
§ 33	Inkrafttreten und Veröffentlichung; Übergangsvorschriften.....	531

Anlagen:

Studie-/Qualifikationsziele

Studienverlaufsplan

Praxisphase



I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung

- (1) Diese Studiengangprüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang in Mobilität und Logistik des Fachbereichs Ingenieur- und Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule. Sie regelt gemäß § 64 Absatz 2 HG NRW in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Westfälischen Hochschule in ihrer jeweils gültigen Fassung die Bachelorprüfung in diesem Studiengang.
- (2) Diese Studiengangprüfungsordnung konkretisiert die Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge für den Bachelorstudiengang in Mobilität und Logistik. Sie trifft ergänzende sowie konkretisierende Regelungen, die nicht im Widerspruch zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge stehen.

§ 2 Bachelorgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B. Sc.“, verliehen.

§ 3 Studienvoraussetzung und praktische Tätigkeit

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge.

§ 4 Studienumfang; Regelstudienzeit

- (2) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester.
- (3) Das Studium besteht aus den in dieser Prüfungsordnung festgelegten Modulen, einschließlich einer von der Hochschule begleiteten und betreuten Praxisphase sowie der Bachelorarbeit. Darüber hinaus ist ein Kolloquium vorgesehen.
- (4) Module sind in Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule eingeteilt.
- (5) Pflichtmodule sind notwendiger Bestandteil der Bachelorprüfung und können nicht durch andere Module ersetzt werden.
- (6) Wahlpflichtmodule ermöglichen die Auswahl eines Moduls aus einem vorgegebenen Katalog. Diese Kataloge – jeweils bestehend aus einer Liste von Modulen – werden ggf. semesterweise neu zusammengestellt und im Schaukasten des Fachbereichs veröffentlicht.

§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfungen

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge.

§ 6 Prüfungsausschuss

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge.



§ 7 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge.

§ 8 Anerkennung von Leistungen und Studienabschlüssen

Zusätzlich zur Regelung nach § 8 Abs. 1 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge gilt für die Anerkennung von Prüfungsleistungen:

Eine Prüfungsleistung gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge wird auf Antrag als Ersatz einer Leistung eines Wahlpflichtmoduls aus einem Wahlpflichtkatalog anerkannt, wenn aufgrund der erworbenen Kompetenzen eine Anerkennung als Ersatz für die Leistung eines Pflichtmoduls ausgeschlossen ist und die erworbenen Kompetenzen die durch die Module desselben Wahlpflichtkatalogs vermittelten Kompetenzen sinnvoll ergänzen.

§ 9 Einstufungsprüfung

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge.

§ 10 Leistungspunkte

Für einen Leistungspunkt wird eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von 30 Stunden angenommen.

Wird ein Modul erfolgreich abgeschlossen, erhält die/der Studierende die zugeordneten Leistungspunkte gemäß Studienverlaufsplan (siehe Anlage).

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen/ Prüfungsnoten

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge.

§ 12 Bestehen von Modulprüfungen; Ausgleichsmöglichkeiten

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge.

§ 13 Wiederholungsmöglichkeiten von Prüfungen; Exmatrikulation

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen dürfen zweimal wiederholt werden. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilleistungen, müssen alle Teilleistungen der nicht bestandenen Modulprüfung wiederholt werden.
- (2) Ist eine Modulprüfung eines Wahlpflichtmoduls aus einem Katalog von Wahlpflichtmodulen endgültig nicht bestanden, kann dies durch Bestehen der Modulprüfung eines anderen Wahlpflichtmoduls aus demselben Katalog kompensiert werden.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge.



II. Modulprüfungen

§ 15 Ziel, Umfang und Form der Prüfungen

Modulprüfungen können ganz oder in Teilen in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt werden, soweit diese Prüfungsform geeignet ist, den der Prüfung zugrundeliegenden Stoff in angemessener Weise zu prüfen.

Für Prüfungsteile im Antwort-Wahl-Verfahren gelten die folgenden Regelungen:

- (1) Die Prüfungsaufgaben müssen auf die mit dem Modul zu vermittelnden Kenntnisse und Kompetenzen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen dürfen nicht mehrdeutig sein.
- (2) Eine Modulprüfung in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens findet unter Aufsicht statt. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 60 und maximal 120 Minuten. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheiden die beiden Prüferinnen bzw. Prüfer. Für die Bekanntmachung der Zulassung von Hilfsmitteln und die Dauer der Klausurarbeit gilt § 15 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge.
- (3) Wird eine Modulprüfung nur in Teilen in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt, wird der komplementäre Teil in der Form einer Klausur durchgeführt. Für den komplementären Teil finden § 18 Abs. 2ff. der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge Anwendung. Die beiden Teile werden einzeln benotet, die Note der gesamten Modulprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten gebildet. § 18 Abs. 5 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge findet Anwendung.
- (4) Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind durch zwei Prüferinnen bzw. Prüfer hinsichtlich der Auswahl des Prüfungsstoffs, der Ausarbeitung der Fragen, der Festlegung der Antwortmöglichkeiten, der Untergliederung der Prüfung in Prüfungsabschnitte und des Bewertungsschemas gemeinsam zu erstellen. Dabei ist schriftlich festzuhalten, welche der Antwortmöglichkeiten als zutreffende Lösung der Prüfungsfragen anerkannt werden. Beide Prüferinnen bzw. Prüfer und die Bewertungsgrundsätze sind auf dem Klausurbogen auszuweisen sowie mindestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin per Aushang bekannt zu geben.
- (5) Die Prüfer bzw. Prüferinnen geben auf dem Klausurbogen zu jeder Frage den Frage-Typ an, wobei der eine Frage-Typ „Einfach-Auswahl“ bedeutet, dass genau eine der angegebenen Antwortmöglichkeiten zutreffend ist, und der Frage-Typ „Mehrfach-Auswahl“ bedeutet, dass keine, eine, mehrere oder alle der angegebenen Antwortmöglichkeiten zutreffend ist bzw. sind. Für jede Frage wird auf dem Klausurbogen ebenfalls die bei richtiger Beantwortung maximal erreichbare Punktzahl angegeben.
- (6) Die einzelnen Fragen sind nach dem Grad der Schwierigkeit unterschiedlich zu gewichten und differenziert mit Punkten zu versehen. Nichtzutreffende Antworten (falsche Antwortmöglichkeit markiert; richtige Antwortmöglichkeit nicht markiert) sind jeweils mit null Punkten zu bewerten. Werden bei einer Aufgabe vom Prüfling mehr Antwortmöglichkeiten als zutreffend markiert, als tatsächlich Antwortmöglichkeiten zutreffen, erhält der Prüfling für diese Aufgabe keine Punkte.



- (7) Eine Prüfung mit Aufgaben des Antwort-Wahl-Verfahrens gilt als bestanden, wenn
- e) 50 % der erreichbaren Punkte erreicht wurden oder
 - f) die Zahl der erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben, um nicht mehr als 20 % unterschreitet.
- (8) Wird erst nach Durchführung der Prüfung festgestellt, dass eine Prüfungsaufgabe fehlerhaft ist, so ist diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Zahl der Aufgaben für die jeweilige Prüfung mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken.
- (9) Hat ein Prüfling gemäß Abs. 4 die zum Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so hängt die Note davon ab, wie viele der darüber hinaus möglichen Punkte sie oder er erreicht hat. Sind es mindestens 75 % der darüber hinaus möglichen Punkte, ist die Note „sehr gut“ (1,3). Sind es mindestens 50 % und weniger als 75 %, ist die Note „gut“ (2,3). Sind es mindestens 25 % und weniger als 50 %, ist die Note „befriedigend“ (3,3). Sind es weniger als 25 %, ist die Note „ausreichend“ (4,0). Die Prozentzahlen für die dazwischenliegenden abgestuften Noten sind arithmetisch zu ermitteln.

§ 16 Zulassung zu den Prüfungen

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge.

§ 17 Durchführung der Prüfungen

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge.

§ 18 Klausurarbeiten

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge.

§ 19 Mündliche Prüfungen

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge.

§ 20 Schriftliche Ausarbeitungen, Vorträge und Präsentationen

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge.



III. Praxisphase

§ 21 Praxisphase

- (3) Voraussetzung der Zulassung zur Praxisphase ist, dass die/der Studierende mindestens 90 Leistungspunkte erworben hat.
- (4) Für das Bestehen der Praxisphase werden 15 Leistungspunkte zuerkannt.

Einzelheiten und Hinweise zur Praxisphase sind im Anhang aufgeführt.

IV. Bachelorarbeit

§ 22 Bachelorarbeit

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge.

§ 23 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Neben den in § 23 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge aufgeführten notwendigen Voraussetzungen der Zulassung zur Bachelorarbeit ist, dass die/der Studierende
 - a. alle Module der ersten drei Fachsemester erfolgreich absolviert hat,
 - b. die Praxisphase erfolgreich absolviert hat und
 - c. mindestens 138 Leistungspunkte in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen erworben hat.
- (2) Über die Zulassung zur Bachelorarbeit entscheidet die/der Prüfungsausschussvorsitzende.

§ 24 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

Die Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen.

§ 25 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist in dreifacher, gebundener Ausfertigung und in einer vom Prüfer festgelegten Formatierung fristgemäß im Prüfungsamt abzuliefern.
- (2) Der Umfang des schriftlichen Teils der Bachelorarbeit soll in der Regel 70 DIN-A4-Seiten excl. Anlagen nicht überschreiten. Neben der Textfassung können zur Ausarbeitung andere Medien herangezogen werden, sofern sie nach Maßgabe der Aufgabenstellung für die Dokumentation der Arbeit geeignet und hilfreich sind.
- (3) Für das Bestehen der Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte zuerkannt.



§ 26 Kolloquium

- (3) Ergänzend zu der Bachelorarbeit ist entsprechend den Regelungen in § 26 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge ein Kolloquium vorgesehen.
- (4) Für das Bestehen des Kolloquiums werden 3 Leistungspunkte zuerkannt.

V. Ergebnis der Bachelorprüfung, Zusatzfächer

§ 27 Ergebnis der Bachelorprüfung

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge.

§ 28 Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde

- (1) Das Zeugnis enthält die Modulnoten, die erworbenen Leistungspunkte, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten und den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten für Bachelorarbeit und Kolloquium berechnet (abgerundet auf Zehntelstellen).
- (3) Mit der Aushändigung der Bachelorurkunde gem. § 28 Abs. 1 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 dieser Studiengangsprüfungsordnung beurkundet.

§ 29 Diploma Supplement

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge.

§ 30 Zusatzmodule

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge.

VI. Schlussbestimmungen

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungen

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge.



§ 33 Inkrafttreten und Veröffentlichung; Übergangsvorschriften

- (1) Diese Bachelor-Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2019/2020 im Studiengang Mobilität und Logistik im Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule aufnehmen. Gleichzeitig tritt die Bachelor-Prüfungsordnung vom 27.09.2013 für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen außer Kraft.
- (2) Auf Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2019/2020 aufgenommen haben, findet die für sie gültige Bachelor-Prüfungsordnung weiterhin Anwendung.
Auf Antrag findet diese Bachelor-Prüfungsordnung Anwendung. [Dieser Antrag ist unwiderrufbar und muss bis zum 22.03.2024 eingereicht werden.](#)
- (3) Auf Studierende, die keinen Antrag gemäß Abs. 2 S. 2 gestellt haben, das Studium jedoch bis zum 22.03.2024 noch nicht abgeschlossen haben, findet dann diese Bachelor-Prüfungsordnung Anwendung. Die bisherigen Studienzeiten werden von Amts wegen angerechnet. Die dabei erbrachten Studienleistungen werden bei Übereinstimmung der Vorlesungsinhalte auf Antrag angerechnet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Gründungsdekans des Fachbereichs Ingenieur- und Naturwissenschaften vom [16.10.2019](#) der Westfälischen Hochschule und der Genehmigung durch das Präsidium vom 04.12.2019.

Der Dekan des Fachbereichs Ingenieur- und Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule

Recklinghausen [16.10.2019](#)

gez. Prof. Dr. Guido Mihatsch

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule.

Gelsenkirchen, [21.07.2019](#)

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann



Anlagen:

Studien-/Qualifikationsziele:

- (1) Ziel des Studiums ist es, dass Studierende im Rahmen theorie- und anwendungsorientierter Lehre Kompetenzen zur Bearbeitung von komplexen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von technischen und ökonomischen Prozessen im Bereich Mobilität und Logistik erwerben. Der Studiengang ist interdisziplinär ausgerichtet und orientiert sich an den Anforderungen von Mobilitäts- und Logistikdienstleistungsunternehmen, Produktionsunternehmen mit eigenen Logistikabteilungen, Infrastrukturunternehmen, Ingenieurbüros sowie Institutionen der öffentlichen Verwaltung.
- (2) Die Studierenden erlangen Kenntnisse und Fertigkeiten in ausgewählten ingenieurwissenschaftlichen Fächern, in wirtschaftswissenschaftlichen Fächern sowie in interdisziplinären Bereichen des Aufbaus und der Steuerung von Verkehrs- und Logistiksystemen sowie der Rahmenbedingungen, unter denen diese eingesetzt werden. Die Studierenden erhalten zudem die Gelegenheit, neben den fachlichen und wissenschaftlichen Kompetenzen ihre personalen Kompetenzen auszubilden. Dies gilt vor allem für die Zusammenarbeit in Teams, die in Mobilität und Logistik vielfach international ausgerichtet sind. Darüber hinaus erarbeiten sich die Studierenden die Fähigkeit, Fachthemen gesellschaftlich und kritisch reflektierend einzuordnen.
- (3) Im Rahmen der obligatorischen Praxisphase in einem der genannten Unternehmen und der anschließenden wissenschaftlichen Abschlussarbeit erlangen die Studierenden sowohl die Befähigung für einen erfolgreichen Berufseinstieg als auch die Voraussetzung für ein weiterqualifizierendes Masterstudium.



Studienverlaufsplan:

	Leistungs- punkte [ECTS]	Semester- wochen- stunden
Erstes Semester:		
Verkehrsplanung	6	4
Grundlagen Mathematik	6	4
IT-gestützte Logistikkonzepte und -strategien	6	4
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	6	4
Volkswirtschaftslehre	6	4
Zweites Semester:		
Grundlagen der Bahnsystemtechnik	6	4
Grundlagen der Elektrotechnik	6	4
Grundlagen der technischen Mechanik	6	4
Marketing und Vertrieb	6	4
Verkehrspolitik	6	4
Drittes Semester:		
Leit- und Sicherungstechnik	6	4
Sensortechnik und Mechatronik	6	4
Operations Research in Verkehr und Logistik	6	4
Investition und Finanzierung	6	4
Wahlpflichtfach 1 (BSC C)	6	4
Viertes Semester:		
Verkehrssteuerung / Verkehrsmanagement	6	4
Informatik für Logistik und Verkehr	6	1
Outsourcing in der Logistik	6	4
Management von Transport- und Verkehrsbetrieben	6	4
Wahlpflichtfach 2 (BSC C)	6	4
Fünftes Semester:		
ÖPNV / Planung öffentlicher Verkehrssysteme	6	4
Fachsprache Englisch	6	4
Globale Netze	6	4
Internationales Management	6	4
Wahlpflichtfach 3 (BSC C)	6	4
Sechstes Semester:		
Praxisphase	15	
Bachelorarbeit	12	
Kolloquium	3	
Summe:	180	



Praxisphase:

Praxisphasenplätze

Die Studierenden bemühen sich selbstständig und frühzeitig (in der Regel vor Erreichen der Studienvoraussetzungen) um einen Praxisphasenplatz und einen betreuenden Professor.

Möglich Ansatzpunkte bezüglich einer Recherche sind:

- HOPPENSTEDT CD der großen und mittleren Unternehmen (Bibliothek der FH)
- Nahverkehrstaschenbuch (NaTaBu)-12.000 Personen/ 6.000 Firmen aus dem Bereich des ÖPNV (Bibliothek der W-HS)
- Ansprache von Professoren und Nutzung derer Industriekontakte
- Eigene Direktansprache von Unternehmen
- Ansprache der Industrie- und Handelskammern (IHK)
- Ansprache von Verbänden
- Eine Eigeninitiative Bewerbung bei ausländischen, auch außereuropäischen Unternehmen kann eine weitere Möglichkeit für die Praxisphase sein.

Anforderungen an Praxisphasenplätze der Unternehmen

Die Studierenden sollen in der Praxisphase bereits weitgehend an Aufgaben herangeführt werden, die denen einer/eines ausgebildeten Absolventin/-en entsprechen. Eine Aushilfstätigkeit oder eine Beschäftigung als Werkstudent bzw. -studentin reichen dafür nicht aus. Vielmehr wird für einen Praxisphasenplatz im Inland folgendes vorausgesetzt:

- Es müssen fachlich anspruchsvolle Aufgaben vom Studierenden bearbeitet werden.
- Eine Betreuung durch einen fachlich qualifizierten Mitarbeiter des Unternehmens sollte gewährleistet sein, der auch die Praxisphasenbescheinigung ausstellt (siehe Anlage 7).
- Das Unternehmen muss mit dem Studierenden einen Vertrag abschließen (eine Mustervorlage hierzu wird im Downloadbereich des Fachbereichs zur Verfügung gestellt).
- Das Unternehmen muss zur Zusammenarbeit mit der Westfälischen Hochschule in allen Fragen der Praxisphase bereit sein. Ein Besuch des betreuenden Hochschullehrers vor Ort soll grundsätzlich erwünscht sein.

Diese Anforderungen gelten im Wesentlichen auch für Praxisphasenplätze im Ausland. Es ist selbstverständlich, dass die Verträge den lokalen Verhältnissen entsprechend abgeschlossen werden und die fachlich anspruchsvolle Aufgabenstellung gegenüber den sprachlichen und kulturellen Herausforderungen etwas in den Hintergrund tritt. Auf jeden Fall muss die Praxisphase im Ausland mehr als nur einen mehrmonatigen Sprachkurs darstellen.



Praxisphase im Ausland

Die Praxisphase im Ausland wird als Bereicherung des Studiums gern gesehen. Die Westfälischen Hochschule bemüht sich, über die bereits bestehenden Verbindungen zu ausländischen Hochschulen zu Praxisphasenplätzen zu kommen. Bei Interesse wenden Sie sich bitte an das Akademische Auslandsamt der Westfälischen Hochschule.

Reisekosten u. ä. können durch die Westfälische Hochschule nicht übernommen werden. Es besteht aber die Möglichkeit einer Förderung über Förderungswerke. Informationen erhalten Sie beim Akademischen Auslandsamt.

Studierende mit überdurchschnittlichen Studienleistungen können sich darüber hinaus bei der Carl-Duisberg-Gesellschaft um die Vermittlung eines Praxisphasenplatzes im Ausland bewerben (ca. 0,5 - 1 Jahr vor Antritt der Praxisphase). Dabei ist aber die lange Vorlaufzeit der Bewerbung zu beachten. Die vollständigen Bewerbungsunterlagen sind beim Praxisphasenbeauftragten einzureichen, der sie an ein hochschulinternes Auswahlgremium weiterleitet. Die endgültige Entscheidung über die Förderung wird in einer Auswahltagung bei der Carl-Duisberg-Gesellschaft getroffen.

Darüber hinaus unterstützen Dozenten Bewerbungen für ausländische Praxisphasenplätze bei Bedarf auch durch Empfehlungsschreiben.

Betreuung der Studierenden durch die Westfälische Hochschule

Zunächst sucht sich der Studierende einen betreuenden Professor. Bei den Studierenden, die in der Region der Westfälischen Hochschule arbeiten, ist ein Besuch des betreuenden Professors vor Ort anzustreben. Ein weiterer Ansprechpartner bei grundsätzlichen Fragen ist der Praxisphasenbeauftragte.

Status des Studierenden

Der Studierende bleibt während der Praxisphase immatrikuliert (bitte die Rückmeldung rechtzeitig vornehmen!) und behält damit den Status eines Studierenden. Vor Ort, d.h. in dem Unternehmen, bestimmen sich ihre/seine Rechte und Pflichten ähnlich denen eines Arbeitnehmers.

Möglichkeit einer Aufteilung

Die Praxisphase sollte nur in einem Unternehmen und in einem durchgehenden Zeitabschnitt abgeleistet werden, um eine ausreichende Einarbeitung in praktische Problemstellungen möglich zu machen.



Anerkennung der Praxisphase

Zur Anerkennung der „Praxisphase im Unternehmen“ legt der Studierende dem Professor eine Bescheinigung des Unternehmens vor. Der erfolgreiche Abschluss der „Praxisphase im Unternehmen“ wird durch den Professor auf einem Formblatt (siehe Downloadbereich des Fachbereiches) durch Unterschrift bescheinigt.

Versicherungsschutz während der Praxisphase

Für die Studierenden besteht während der Praxisphase kein Versicherungsschutz gegen Unfälle über die Ausführungsbehörde für Unfallversicherung und damit über die Westfälische Hochschule. Die Studierenden sind mit Abschluss der Vereinbarung über die Leistung einer Praxisphase mit dem Unternehmen vielmehr über den Betrieb unfallversichert.

Bei Absolvierung der Praxisphase im Ausland besteht kein Versicherungsschutz durch staatliche Unfallversicherer. Den Studierenden wird daher der Abschluss einer privaten Unfallversicherung empfohlen.

Die Studierenden sind während der Praxisphase weiter über die Westfälische Hochschule krankenversichert, sofern Sie regulär eingeschrieben sind.

Ansprechpartner

Für Fragen steht Ihnen der betreuende Professor oder der Praxisphasenbeauftragte zur Verfügung.



Studiengangprüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Wirtschaftsingenieurwesen Automotive

an der
Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen
(im Folgenden: Westfälische Hochschule)

vom 16.10.2019

Aufgrund von § 2 Abs. 4 S.1 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) in der Fassung der Bekanntmachung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16.09.2014 (GV. NRW S. 547) und der Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge vom 15.12.2017, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 23/2017 der Westfälischen Hochschule vom 20.12.2017, S. 405 ff., hat der Gründungsdekan des Fachbereichs Ingenieur- und Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen die folgende Studiengangprüfungsordnung erlassen.



Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeines	540
§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung	540
§ 2 Mastergrad	540
§ 3 Studienvoraussetzungen	540
§ 4 Studienumfang; Aufbau des Studiums	541
§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfungen	541
§ 6 Prüfungsausschuss	541
§ 7 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer	541
§ 8 Anerkennung von Leistungen und Studienabschlüssen	541
§ 9 Einstufungsprüfung.....	541
§ 10 Leistungspunkte	541
§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen/ Prüfungsnoten	542
§ 12 Bestehen von Modulprüfungen; Ausgleichsmöglichkeiten	542
§ 13 Wiederholungsmöglichkeiten von Prüfungen; Exmatrikulation.....	542
§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	542
II. Modulprüfungen	542
§ 15 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen	542
§ 16 Zulassung zu den Prüfungen.....	543
§ 17 Durchführung von Prüfungen.....	543
§ 18 Klausurarbeiten	544
§ 19 Mündliche Prüfungen.....	544
§ 20 Schriftliche Ausarbeitungen, Vorträge und Präsentationen	544
III. Semesterprojekt.....	544
§ 21 Semesterprojekt	544
IV. Masterarbeit.....	544
§ 22 Masterarbeit	544
§ 23 Zulassung zur Masterarbeit	544



§ 24	Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit	544
§ 25	Abgabe und Bewertung der Masterarbeit	545
§ 26	Kolloquium	545
V.	Ergebnis der Masterprüfung, Zusatzmodule	545
§ 27	Ergebnis der Masterprüfung	545
§ 28	Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde	546
§ 29	Diploma Supplement	546
§ 30	Zusatzmodule	546
VI.	Schlussbestimmungen	546
§ 31	Einsicht in die Prüfungsakten	546
§ 32	Ungültigkeit von Prüfungen	546
§ 33	In-Kraft-Treten und Veröffentlichung; Übergangsvorschriften.....	546

Anlagen:

Studien-/Qualifikationsziele

Studienverlaufsplan



I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung

- (1) Diese Studiengangprüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Automotive des Fachbereichs Ingenieur- und Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen. Sie regelt gemäß § 64 Absatz 2 HG NRW in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge der Westfälischen Hochschule in ihrer jeweils gültigen Fassung die Masterprüfung in diesem Studiengang.
- (2) Diese Studiengangprüfungsordnung konkretisiert die Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Automotive. Sie trifft ergänzende sowie konkretisierende Regelungen, die nicht im Widerspruch zur Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge stehen.

§ 2 Mastergrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Engineering“, abgekürzt „M. Eng.“, verliehen.

§ 3 Studienvoraussetzungen

Die Bewerberin oder der Bewerber muss

- den Bachelorabschluss im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen am Standort Recklinghausen der Westfälischen Hochschule mit mindestens der Note 2,8 erworben haben,

oder

- einen gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen am Standort Recklinghausen der Westfälischen Hochschule aufweist, an einer deutschen oder ausländischen Hochschule mit mindestens der Gesamtnote von 2,8 oder einer äquivalenten Note erworben haben.

(1) Die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt.

(2) Ein Studiengang weist eine erhebliche inhaltliche Nähe auf, wenn in diesem Studiengang

- a. betriebs- / volkswirtschaftlich orientierte Inhalte im Umfang von mindestens 25 ECTS-Credits,
- b. technische / naturwissenschaftlich orientierte Inhalte im Umfang von mindestens 25 ECTS-Credits und
- c. mathematisch orientierte Inhalte im Umfang von 12 ECTS-Credits

absolviert wurden.



- (3) Die Feststellung zu (2) erfolgt durch den Prüfungsausschussvorsitzenden oder durch eine den Studiengang vertretende Person. Die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, bis zu zwei fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

§ 4 Studienumfang; Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester.
- (2) Das Studium besteht aus den in dieser Prüfungsordnung festgelegten Modulen und der Masterarbeit. Darüber hinaus ist ein Kolloquium vorgesehen.
- (3) Module sind in Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule eingeteilt.
- (4) Pflichtmodule sind notwendiger Bestandteil der Masterprüfung und können nicht durch andere Module ersetzt werden.
- (5) Wahlpflichtmodule ermöglichen die Auswahl eines Moduls aus einem vorgegebenen Katalog. Diese Kataloge – jeweils bestehend aus einer Liste von Modulen – werden ggf. semesterweise neu zusammengestellt und im Schaukasten des Fachbereichs veröffentlicht.

§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfungen

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge.

§ 6 Prüfungsausschuss

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge.

§ 7 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge.

§ 8 Anerkennung von Leistungen und Studienabschlüssen

Zusätzlich zur Regelung der Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge gilt für die Anerkennung von Prüfungsleistungen:

Eine Prüfungsleistung gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge wird auf Antrag als Ersatz einer Leistung eines Wahlpflichtmoduls aus einem Wahlpflichtkatalog anerkannt, wenn aufgrund der erworbenen Kompetenzen eine Anerkennung als Ersatz für die Leistung eines Pflichtmoduls ausgeschlossen ist und die erworbenen Kompetenzen, die durch die Module desselben Wahlpflichtkatalogs vermittelten Kompetenzen sinnvoll ergänzen.

§ 9 Einstufungsprüfung

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge.

§ 10 Leistungspunkte

Für einen Leistungspunkt wird eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von 30 Stunden angenommen.



Wird ein Modul erfolgreich abgeschlossen, erhält die/der Studierende die zugeordneten Leistungspunkte gemäß Studienverlaufsplan (siehe Anlage).

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen/ Prüfungsnoten

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge.

§ 12 Bestehen von Modulprüfungen; Ausgleichsmöglichkeiten

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge.

§ 13 Wiederholungsmöglichkeiten von Prüfungen; Exmatrikulation

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen dürfen zweimal wiederholt werden. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilleistungen, müssen alle Teilleistungen der nicht bestandenen Modulprüfung wiederholt werden.
- (2) Ist eine Modulprüfung eines Wahlpflichtmoduls aus einem Katalog von Wahlpflichtmodulen endgültig nicht bestanden, kann dies durch Bestehen der Modulprüfung eines anderen Wahlpflichtmoduls aus demselben Katalog kompensiert werden.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge.

II. Modulprüfungen

§ 15 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen

Modulprüfungen können ganz oder in Teilen in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt werden, soweit diese Prüfungsform geeignet ist, den der Prüfung zugrundeliegenden Stoff in angemessener Weise zu prüfen.

Für Prüfungsteile im Antwort-Wahl-Verfahren gelten die folgenden Regelungen:

- (1) Die Prüfungsaufgaben müssen auf die mit dem Modul zu vermittelnden Kenntnisse und Kompetenzen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen dürfen nicht mehrdeutig sein.
- (2) Eine Modulprüfung in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens findet unter Aufsicht statt. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 60 und maximal 120 Minuten. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheiden die beiden Prüferinnen bzw. Prüfer. Für die Bekanntmachung der Zulassung von Hilfsmitteln und die Dauer der Klausurarbeit gilt § 15 Abs. 2 Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge.
- (3) Wird eine Modulprüfung nur in Teilen in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt, wird der komplementäre Teil in der Form einer Klausur durchgeführt. Für den komplementären Teil finden § 18 Abs. 2ff. der Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge Anwendung. Die beiden Teile werden einzeln benotet, die Note der gesamten Modulprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten gebildet. § 18 Abs. 5 Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge findet Anwendung.



- (4) Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind durch zwei Prüferinnen bzw. Prüfer hinsichtlich der Auswahl des Prüfungsstoffs, der Ausarbeitung der Fragen, der Festlegung der Antwortmöglichkeiten, der Untergliederung der Prüfung in Prüfungsabschnitte und des Bewertungsschemas gemeinsam zu erstellen. Dabei ist schriftlich festzuhalten, welche der Antwortmöglichkeiten als zutreffende Lösung der Prüfungsfragen anerkannt werden. Beide Prüferinnen bzw. Prüfer und die Bewertungsgrundsätze sind auf dem Klausurbogen auszuweisen sowie mindestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin per Aushang bekannt zu geben.
- (5) Die Prüfer bzw. Prüferinnen geben auf dem Klausurbogen zu jeder Frage den Frage-Typ an, wobei der eine Frage-Typ „Einfach-Auswahl“ bedeutet, dass genau eine der angegebenen Antwortmöglichkeiten zutreffend ist, und der Frage-Typ „Mehrfach-Auswahl“ bedeutet, dass keine, eine, mehrere oder alle der angegebenen Antwortmöglichkeiten zutreffend ist bzw. sind. Für jede Frage wird auf dem Klausurbogen ebenfalls die bei richtiger Beantwortung maximal erreichbare Punktzahl angegeben.
- (6) Die einzelnen Fragen sind nach dem Grad der Schwierigkeit unterschiedlich zu gewichten und differenziert mit Punkten zu versehen. Nichtzutreffende Antworten (falsche Antwortmöglichkeit markiert; richtige Antwortmöglichkeit nicht markiert) sind jeweils mit null Punkten zu bewerten. Werden bei einer Aufgabe vom Prüfling mehr Antwortmöglichkeiten als zutreffend markiert, als tatsächlich Antwortmöglichkeiten zutreffen, erhält der Prüfling für diese Aufgabe keine Punkte.
- (7) Eine Prüfung mit Aufgaben des Antwort-Wahl-Verfahrens gilt als bestanden, wenn
 - g) 50 % der erreichbaren Punkte erreicht wurden oder
 - h) die Zahl der erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben, um nicht mehr als 20 % unterschreitet.
- (8) Wird erst nach Durchführung der Prüfung festgestellt, dass eine Prüfungsaufgabe fehlerhaft ist, so ist diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Zahl der Aufgaben für die jeweilige Prüfung mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken.
- (9) Hat ein Prüfling gemäß Abs. 4 die zum Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so hängt die Note davon ab, wie viele der darüber hinaus möglichen Punkte sie oder er erreicht hat. Sind es mindestens 75 % der darüber hinaus möglichen Punkte, ist die Note „sehr gut“ (1,3). Sind es mindestens 50 % und weniger als 75 %, ist die Note „gut“ (2,3). Sind es mindestens 25 % und weniger als 50 %, ist die Note „befriedigend“ (3,3). Sind es weniger als 25 %, ist die Note „aus-reichend“ (4,0). Die Prozentzahlen für die dazwischenliegenden abgestuften Noten sind arithmetisch zu ermitteln.

§ 16 Zulassung zu den Prüfungen

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge.

§ 17 Durchführung von Prüfungen

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge.



§ 18 Klausurarbeiten

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge.

§ 19 Mündliche Prüfungen

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge.

§ 20 Schriftliche Ausarbeitungen, Vorträge und Präsentationen

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge.

III. Semesterprojekt

§ 21 Semesterprojekt

- (1) Im Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Automotive ist ein Semesterprojekt integriert. Dieses dauert mindestens 12 Wochen und ist im Regelfall im 3. Fachsemester abzuleisten.
- (2) Das Semesterprojekt soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit des mit dem Studiengang verknüpften Berufsziels heranführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Praxis anzuwenden.
- (3) Zum Semesterprojekt wird zugelassen, wer in diesem Studiengang mindestens 36 Leistungspunkte erworben hat. Der Antrag auf Zulassung zum Semesterprojekt ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Über die Zulassung zum Semesterprojekt entscheidet die/der Prüfungsausschussvorsitzende.
- (4) Über das Semesterprojekt erstellt die/der Studierende einen Bericht, der dem Betreuer/der Betreuerin vorzulegen ist.
- (5) Für die erfolgreiche Ableistung des Semesterprojektes werden 12 Leistungspunkte vergeben. Das Semesterprojekt wird benotet.

IV. Masterarbeit

§ 22 Masterarbeit

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge.

§ 23 Zulassung zur Masterarbeit

Zur Masterarbeit kann **nur** zugelassen werden, wer die in der Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge aufgeführten Voraussetzungen erfüllt und

- a. alle Module der ersten zwei Fachsemester erfolgreich absolviert hat, sowie
- b. mindestens 78 Leistungspunkte erworben hat.

§ 24 Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit beträgt 21 Wochen.



§ 25 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist in dreifacher, gebundener Ausfertigung und in einer vom Prüfer festgelegten Formatierung fristgemäß im Prüfungsamt abzuliefern.
- (2) Der Umfang des schriftlichen Teils der Masterarbeit soll in der Regel 100 DIN-A4-Seiten excl. Anlagen nicht überschreiten. Neben der Textfassung können zur Ausarbeitung andere Medien herangezogen werden, sofern sie nach Maßgabe der Aufgabenstellung für die Dokumentation der Arbeit geeignet und hilfreich sind.
- (3) Für das Bestehen der Bachelorarbeit werden 27 Leistungspunkte zuerkannt.

§ 26 Kolloquium

- (1) Ergänzend zu der Masterarbeit ist entsprechend den Regelungen Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge ein Kolloquium vorgesehen. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Masterarbeit, ihre fachlichen und methodischen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen, selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.
- (2) Zum Kolloquium kann die/der Studierende nur zugelassen werden, wenn
 - a) alle im jeweiligen Studiengang erforderlichen Modulprüfungen bestanden wurden und
 - b) die Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden. Ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung des Kolloquiums abzugeben sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern widersprochen wird. Die/Der Studierende kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit beantragen. In diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 23 Abs. 4 der Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge entsprechend.

- (3) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt.
- (4) Das Kolloquium dauert mindestens 30 Minuten.
- (5) Für das mit „ausreichend“ oder besser bewertete Kolloquium werden 3 Leistungspunkte vergeben.

V. Ergebnis der Masterprüfung, Zusatzmodule

§ 27 Ergebnis der Masterprüfung

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge.



§ 28 Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde

Das Zeugnis enthält die Modulnoten, die erworbenen Leistungspunkte, das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote der Masterprüfung.

Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten und den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten für Masterarbeit und Kolloquium berechnet (abgerundet auf Zehntelstellen).

§ 29 Diploma Supplement

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge.

§ 30 Zusatzmodule

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge.

VI. Schlussbestimmungen

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungen

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge.

§ 33 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung; Übergangsvorschriften

- (1) Diese Studiengangprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2019/2020 im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Automotive im Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule aufnehmen. Gleichzeitig tritt die Master-Prüfungsordnung vom 10.07.2013 für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen außer Kraft.
- (2) Auf Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2019/2020 aufgenommen haben, findet die für sie gültige Masterprüfungsordnung weiterhin Anwendung.
Auf Antrag findet diese Masterprüfungsordnung Anwendung. [Dieser Antrag ist unwiderrufbar und muss bis zum 19.09.2022 eingereicht werden.](#)
- (3) Auf Studierende, die keinen Antrag gemäß Abs. 2 gestellt haben, das Studium jedoch bis zum 19.09.2022 noch nicht abgeschlossen haben, findet dann diese Masterprüfungsordnung Anwendung. Die bisherigen Studienzeiten werden von Amts wegen angerechnet. Die dabei erbrachten Studienleistungen werden bei Übereinstimmung der Vorlesungsinhalte auf Antrag angerechnet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Gründungsdekans des Fachbereichs Ingenieur- und Naturwissenschaften vom [16.10.2019](#) der Westfälischen Hochschule und der Genehmigung durch das Präsidium vom 04.12.2019.



Der Dekan des Fachbereichs Ingenieur- und Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule

Recklinghausen [16.10.2019](#)

gez. Prof. Dr. Guido Mihatsch

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule.

Gelsenkirchen, [21.07.2019](#)

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann



Anlagen:

Studien-/Qualifikationsziele:

- (1) Der konsekutive Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Automotive bietet eine Weitergraduierung über den ersten akademischen Abschluss hinaus an und vertieft den Erwerb analytisch-methodischer Fertigkeiten. Es werden die fachlichen Kenntnisse aus dem ersten Studium vertieft beziehungsweise erweitert.
- (2) Die Absolventinnen und Absolventen erlangen auf der Grundlage eines fundierten Basis- und Überblickwissens vertiefte Kenntnisse und Kompetenzen in Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften mit besonderem Fokus auch auf den integrativen Bereichen des interdisziplinären Studiengangs. Sie werden befähigt, der Arbeitsmarktnachfrage nach besonders hoch qualifizierten Fachkräften mit interdisziplinärer Qualifikation gerecht zu werden und Führungsaufgaben zu übernehmen.
Ergänzend zum klassischen Arbeitsmarkt für Wirtschaftsingenieure sind die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen Automotive in besonderem Maß für Arbeitsfelder im Bereich der Fahrzeugtechnik qualifiziert.
- (3) Neben der fundiert fachlichen Ausbildung wird im Studiengang Wert auf die Vermittlung von fachübergreifenden Kompetenzen gelegt. Hierzu zählen auch die Fähigkeit zur Arbeit im Projektteam, Organisation von Projektaufgaben sowie Kommunikations- und Präsentationsfähigkeit.
- (4) In Verbindung mit methodisch-analytischen Fähigkeiten sind die Absolventinnen und Absolventen befähigt, die erlangte Kompetenz auf komplexe und interdisziplinäre Aufgabenstellungen in Forschung und Praxis zu übertragen und Lösungen zu entwickeln. Sie können eigenständig, komplexe Aufgaben technisch, wirtschaftlich und fachübergreifend erkennen und methodisch lösen. Die Einordnung der Fächer in gesellschaftliche Rahmenbedingungen ermöglicht den Absolventinnen und Absolventen eine Beurteilung der im späteren Berufskontext zu treffenden Entscheidung in sozialer und rechtlicher Sicht. Die Wissensvermittlung verschiedener Module bereitet die Absolventinnen und Absolventen auf ein planvolles rationales Vorgehen im Beruf auch unter sich verändernden Einflussfaktoren vor und befähigt sie zur kritischen Auseinandersetzung mit unternehmerischen Entscheidungssituationen.
- (5) Im Rahmen von wissenschaftlichen Seminaren, des Semesterprojektes und der wissenschaftlichen Abschlussarbeit erlangen die Absolventinnen und Absolventen auch die Voraussetzung für eine Weiterqualifizierung im Rahmen eines Promotionsstudiums.



Studienverlaufsplan:

	Leistungs- punkte [ECTS]	Semester- wochen- stunden
Erstes Semester:		
Mechatronik im Automobil	6	4
Verkehrssystemtechnik	6	4
Automotive Markets and Management	6	4
Kostenmanagement	6	4
CAE-Methoden	6	4
Zweites Semester:		
Neue Fahrzeugkonzepte	6	4
Vernetzung und Verkehrstelematik	6	4
Strategisches Management	6	4
Car-2-X	6	4
Wahlpflichtfach 1 (MSC A)	6	4
Drittes Semester:		
Rechnungslegung (Accounting)	6	4
Zukünftige Antriebstechnik	6	4
Wahlpflichtfach 2 (MSC A)	6	4
Semesterprojekt	12	
Viertes Semester:		
Masterarbeit	27	
Kolloquium	3	
Summe:	120	



Studiengangprüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Unternehmenslogistik

an der
Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen
(im Folgenden: Westfälische Hochschule)

vom [16.10.2019](#)

Aufgrund von § 2 Abs. 4 S.1 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) in der Fassung der Bekanntmachung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16.09.2014 (GV. NRW S. 547) und der Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge vom 15.12.2017, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 23/2017 der Westfälischen Hochschule vom 20.12.2017, S. 405 ff., hat der Gründungsdekan des Fachbereichs Ingenieur- und Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen die folgende Studiengangprüfungsordnung erlassen.



Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeines	553
§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung	553
§ 2 Mastergrad	553
§ 3 Studienvoraussetzungen	553
§ 4 Studienumfang; Aufbau des Studiums	554
§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfungen	554
§ 6 Prüfungsausschuss	554
§ 7 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer	554
§ 8 Anerkennung von Leistungen und Studienabschlüssen	554
§ 9 Einstufungsprüfung.....	554
§ 10 Leistungspunkte	554
§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen/ Prüfungsnoten	555
§ 12 Bestehen von Modulprüfungen; Ausgleichsmöglichkeiten	555
§ 13 Wiederholungsmöglichkeiten von Prüfungen; Exmatrikulation.....	555
§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	555
II. Modulprüfungen	555
§ 15 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen	555
§ 16 Zulassung zu den Prüfungen.....	556
§ 17 Durchführung von Prüfungen.....	556
§ 18 Klausurarbeiten	557
§ 19 Mündliche Prüfungen.....	557
§ 20 Schriftliche Ausarbeitungen, Vorträge und Präsentationen	557
III. Semesterprojekt.....	557
§ 21 Semesterprojekt	557
IV. Masterarbeit.....	557
§ 22 Masterarbeit	557
§ 23 Zulassung zur Masterarbeit	557



§ 24	Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit	558
§ 25	Abgabe und Bewertung der Masterarbeit	558
§ 26	Kolloquium	558
V.	Ergebnis der Masterprüfung, Zusatzmodule	558
§ 27	Ergebnis der Masterprüfung	558
§ 28	Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde	559
§ 29	Diploma Supplement	559
§ 30	Zusatzmodule	559
VI.	Schlussbestimmungen	559
§ 31	Einsicht in die Prüfungsakten	559
§ 32	Ungültigkeit von Prüfungen	559
§ 33	In-Kraft-Treten und Veröffentlichung; Übergangsvorschriften.....	559

Anlagen:

Studien-/Qualifikationsziele

Studienverlaufsplan



I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung

- (1) Diese Studiengangprüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Unternehmenslogistik des Fachbereichs Ingenieur- und Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen. Sie regelt gemäß § 64 Absatz 2 HG NRW in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge der Westfälischen Hochschule in ihrer jeweils gültigen Fassung die Masterprüfung in diesem Studiengang.
- (2) Diese Studiengangprüfungsordnung konkretisiert die Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge für den Masterstudiengang Unternehmenslogistik. Sie trifft ergänzende sowie konkretisierende Regelungen, die nicht im Widerspruch zur Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge stehen.

§ 2 Mastergrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“, abgekürzt „M. Sc.“, verliehen.

§ 3 Studienvoraussetzungen

Die Bewerberin oder der Bewerber muss

- den Bachelorabschluss im Studiengang Unternehmenslogistik am Standort Recklinghausen der Westfälischen Hochschule mit mindestens der Note 2,7 erworben haben,

oder

- einen gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum Bachelorstudiengang Unternehmenslogistik am Standort Recklinghausen der Westfälischen Hochschule aufweist, an einer deutschen oder ausländischen Hochschule mit mindestens der Gesamtnote von 2,7 oder einer äquivalenten Note erworben haben.
- (1) Die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt.
 - (2) Zur Aufnahme in den Studiengang ist die erfolgreiche Absolvierung zu folgenden fachlichen Inhalten nachzuweisen:
 - a. betriebs- / volkswirtschaftlich orientierte Inhalte im Umfang von 10 ECTS-Credits und
 - b. technische / naturwissenschaftlich orientierte Inhalte im Umfang von 5 ECTS-Credits und
 - c. logistisch orientierte Inhalte im Umfang von 15 ECTS-Credits.



- (3) Die Feststellung zu (2) erfolgt durch den Prüfungsausschussvorsitzenden oder durch eine den Studiengang vertretende Person. Die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, bis zu zwei fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

§ 4 Studienumfang; Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester.
- (2) Das Studium besteht aus den in dieser Prüfungsordnung festgelegten Modulen und der Masterarbeit. Darüber hinaus ist ein Kolloquium vorgesehen.
- (3) Module sind in Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule eingeteilt.
- (4) Pflichtmodule sind notwendiger Bestandteil der Masterprüfung und können nicht durch andere Module ersetzt werden.
- (5) Wahlpflichtmodule ermöglichen die Auswahl eines Moduls aus einem vorgegebenen Katalog. Diese Kataloge – jeweils bestehend aus einer Liste von Modulen – werden ggf. semesterweise neu zusammengestellt und im Schaukasten des Fachbereichs veröffentlicht.

§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfungen

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge.

§ 6 Prüfungsausschuss

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge.

§ 7 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge.

§ 8 Anerkennung von Leistungen und Studienabschlüssen

Zusätzlich zur Regelung der Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge gilt für die Anerkennung von Prüfungsleistungen:

Eine Prüfungsleistung gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge wird auf Antrag als Ersatz einer Leistung eines Wahlpflichtmoduls aus einem Wahlpflichtkatalog anerkannt, wenn aufgrund der erworbenen Kompetenzen eine Anerkennung als Ersatz für die Leistung eines Pflichtmoduls ausgeschlossen ist und die erworbenen Kompetenzen, die durch die Module desselben Wahlpflichtkatalogs vermittelten Kompetenzen sinnvoll ergänzen.

§ 9 Einstufungsprüfung

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge.

§ 10 Leistungspunkte

Für einen Leistungspunkt wird eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von 30 Stunden angenommen.



Wird ein Modul erfolgreich abgeschlossen, erhält die/der Studierende die zugeordneten Leistungspunkte gemäß Studienverlaufsplan (siehe Anlage).

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen/ Prüfungsnoten

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge.

§ 12 Bestehen von Modulprüfungen; Ausgleichsmöglichkeiten

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge.

§ 13 Wiederholungsmöglichkeiten von Prüfungen; Exmatrikulation

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen dürfen zweimal wiederholt werden. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilleistungen, müssen alle Teilleistungen der nicht bestandenen Modulprüfung wiederholt werden.
- (2) Ist eine Modulprüfung eines Wahlpflichtmoduls aus einem Katalog von Wahlpflichtmodulen endgültig nicht bestanden, kann dies durch Bestehen der Modulprüfung eines anderen Wahlpflichtmoduls aus demselben Katalog kompensiert werden.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge.

II. Modulprüfungen

§ 15 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen

Modulprüfungen können ganz oder in Teilen in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt werden, soweit diese Prüfungsform geeignet ist, den der Prüfung zugrundeliegenden Stoff in angemessener Weise zu prüfen.

Für Prüfungsteile im Antwort-Wahl-Verfahren gelten die folgenden Regelungen:

- (1) Die Prüfungsaufgaben müssen auf die mit dem Modul zu vermittelnden Kenntnisse und Kompetenzen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen dürfen nicht mehrdeutig sein.
- (2) Eine Modulprüfung in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens findet unter Aufsicht statt. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 60 und maximal 120 Minuten. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheiden die beiden Prüferinnen bzw. Prüfer. Für die Bekanntmachung der Zulassung von Hilfsmitteln und die Dauer der Klausurarbeit gilt § 15 Abs. 2 Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge.
- (3) Wird eine Modulprüfung nur in Teilen in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt, wird der komplementäre Teil in der Form einer Klausur durchgeführt. Für den komplementären Teil finden § 18 Abs. 2ff. der Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge Anwendung. Die beiden Teile werden einzeln benotet, die Note der gesamten Modulprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten gebildet. § 18 Abs. 5 Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge findet Anwendung.



- (4) Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind durch zwei Prüferinnen bzw. Prüfer hinsichtlich der Auswahl des Prüfungsstoffs, der Ausarbeitung der Fragen, der Festlegung der Antwortmöglichkeiten, der Untergliederung der Prüfung in Prüfungsabschnitte und des Bewertungsschemas gemeinsam zu erstellen. Dabei ist schriftlich festzuhalten, welche der Antwortmöglichkeiten als zutreffende Lösung der Prüfungsfragen anerkannt werden. Beide Prüferinnen bzw. Prüfer und die Bewertungsgrundsätze sind auf dem Klausurbogen auszuweisen sowie mindestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin per Aushang bekannt zu geben.
- (5) Die Prüfer bzw. Prüferinnen geben auf dem Klausurbogen zu jeder Frage den Frage-Typ an, wobei der eine Frage-Typ „Einfach-Auswahl“ bedeutet, dass genau eine der angegebenen Antwortmöglichkeiten zutreffend ist, und der Frage-Typ „Mehrfach-Auswahl“ bedeutet, dass keine, eine, mehrere oder alle der angegebenen Antwortmöglichkeiten zutreffend ist bzw. sind. Für jede Frage wird auf dem Klausurbogen ebenfalls die bei richtiger Beantwortung maximal erreichbare Punktzahl angegeben.
- (6) Die einzelnen Fragen sind nach dem Grad der Schwierigkeit unterschiedlich zu gewichten und differenziert mit Punkten zu versehen. Nichtzutreffende Antworten (falsche Antwortmöglichkeit markiert; richtige Antwortmöglichkeit nicht markiert) sind jeweils mit null Punkten zu bewerten. Werden bei einer Aufgabe vom Prüfling mehr Antwortmöglichkeiten als zutreffend markiert, als tatsächlich Antwortmöglichkeiten zutreffen, erhält der Prüfling für diese Aufgabe keine Punkte.
- (7) Eine Prüfung mit Aufgaben des Antwort-Wahl-Verfahrens gilt als bestanden, wenn
 - i) 50 % der erreichbaren Punkte erreicht wurden oder
 - j) die Zahl der erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben, um nicht mehr als 20 % unterschreitet.
- (8) Wird erst nach Durchführung der Prüfung festgestellt, dass eine Prüfungsaufgabe fehlerhaft ist, so ist diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Zahl der Aufgaben für die jeweilige Prüfung mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken.
- (9) Hat ein Prüfling gemäß Abs. 4 die zum Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so hängt die Note davon ab, wie viele der darüber hinaus möglichen Punkte sie oder er erreicht hat. Sind es mindestens 75 % der darüber hinaus möglichen Punkte, ist die Note „sehr gut“ (1,3). Sind es mindestens 50 % und weniger als 75 %, ist die Note „gut“ (2,3). Sind es mindestens 25 % und weniger als 50 %, ist die Note „befriedigend“ (3,3). Sind es weniger als 25 %, ist die Note „aus-reichend“ (4,0). Die Prozentzahlen für die dazwischenliegenden abgestuften Noten sind arithmetisch zu ermitteln.

§ 16 Zulassung zu den Prüfungen

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge.

§ 17 Durchführung von Prüfungen

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge.



§ 18 Klausurarbeiten

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge.

§ 19 Mündliche Prüfungen

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge.

§ 20 Schriftliche Ausarbeitungen, Vorträge und Präsentationen

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge.

III. Semesterprojekt

§ 21 Semesterprojekt

- (1) Im Masterstudiengang Unternehmenslogistik ist ein Semesterprojekt integriert. Dieses dauert mindestens 12 Wochen und ist im Regelfall im 3. Fachsemesters abzuleisten.
- (2) Das Semesterprojekt soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit des mit dem Studiengang verknüpften Berufsziels heranführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Praxis anzuwenden.
- (3) Zum Semesterprojekt wird zugelassen, wer in diesem Studiengang mindestens 36 Leistungspunkte erworben hat. Der Antrag auf Zulassung zum Semesterprojekt ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Über die Zulassung zum Semesterprojekt entscheidet die/der Prüfungsausschussvorsitzende.
- (4) Über das Semesterprojekt erstellt die/der Studierende einen Bericht, der dem Betreuer/der Betreuerin vorzulegen ist.
- (5) Für die erfolgreiche Ableistung des Semesterprojektes werden 12 Leistungspunkte vergeben. Das Semesterprojekt wird benotet.

IV. Masterarbeit

§ 22 Masterarbeit

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge.

§ 23 Zulassung zur Masterarbeit

Zur Masterarbeit kann **nur** zugelassen werden, wer die in der Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge aufgeführten Voraussetzungen erfüllt und

- c. alle Module der ersten zwei Fachsemester erfolgreich absolviert hat, sowie
- d. mindestens 78 Leistungspunkte erworben hat.



§ 24 Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit beträgt 21 Wochen.

§ 25 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist in dreifacher, gebundener Ausfertigung und in einer vom Prüfer festgelegten Formatierung fristgemäß im Prüfungsamt abzuliefern.
- (2) Der Umfang des schriftlichen Teils der Masterarbeit soll in der Regel 100 DIN-A4-Seiten excl. Anlagen nicht überschreiten. Neben der Textfassung können zur Ausarbeitung andere Medien herangezogen werden, sofern sie nach Maßgabe der Aufgabenstellung für die Dokumentation der Arbeit geeignet und hilfreich sind.
- (3) Für das Bestehen der Bachelorarbeit werden 27 Leistungspunkte zuerkannt.

§ 26 Kolloquium

- (1) Ergänzend zu der Masterarbeit ist entsprechend den Regelungen Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge ein Kolloquium vorgesehen. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der **Masterarbeit**, ihre fachlichen und methodischen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen, selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.
- (2) Zum Kolloquium kann die/der Studierende nur zugelassen werden, wenn
 - c) alle im jeweiligen Studiengang erforderlichen Modulprüfungen bestanden wurden und
 - d) die Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden. Ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung des Kolloquiums abzugeben sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern widersprochen wird. Die/Der Studierende kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit beantragen. In diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 23 Abs. 4 der Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge entsprechend.

- (3) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt.
- (4) Das Kolloquium dauert mindestens 30 Minuten.
- (5) Für das mit „ausreichend“ oder besser bewertete Kolloquium werden 3 Leistungspunkte vergeben.

V. Ergebnis der Masterprüfung, Zusatzmodule

§ 27 Ergebnis der Masterprüfung

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge.



§ 28 Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde

Das Zeugnis enthält die Modulnoten, die erworbenen Leistungspunkte, das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote der Masterprüfung.

Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten und den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten für Masterarbeit und Kolloquium berechnet (abgerundet auf Zehntelstellen).

§ 29 Diploma Supplement

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge.

§ 30 Zusatzmodule

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge.

VI. Schlussbestimmungen

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungen

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge.

§ 33 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung; Übergangsvorschriften

- (1) Diese Studiengangprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2019/2020 im Studiengang Unternehmenslogistik (Master) im Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule aufnehmen. Gleichzeitig tritt die Master-Prüfungsordnung vom 10.07.2013 für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen außer Kraft.
- (2) Auf Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2019/2020 aufgenommen haben, findet die für sie gültige Masterprüfungsordnung weiterhin Anwendung.
Auf Antrag findet diese Masterprüfungsordnung Anwendung. [Dieser Antrag ist unwiderrufbar und muss bis zum 19.09.2022 eingereicht werden.](#)
- (3) Auf Studierende, die keinen Antrag gemäß Abs. 2 gestellt haben, das Studium jedoch bis zum 19.09.2022 noch nicht abgeschlossen haben, findet dann diese Masterprüfungsordnung Anwendung. Die bisherigen Studienzeiten werden von Amts wegen angerechnet. Die dabei erbrachten Studienleistungen werden bei Übereinstimmung der Vorlesungsinhalte auf Antrag angerechnet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Gründungsdekans des Fachbereichs Ingenieur- und Naturwissenschaften vom [16.10.2019](#) der Westfälischen Hochschule und der Genehmigung durch das Präsidium vom 04.12.2019.



Der Dekan des Fachbereichs Ingenieur- und Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule

Recklinghausen 16.10.2019

gez. Prof. Dr. Guido Mihatsch

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule.

Gelsenkirchen, 21.07.2019

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann

Anlagen:

Studien-/Qualifikationsziele:

- (1) Der konsekutive Masterstudiengang bietet durch den Erwerb vertiefter analytisch-methodischer und planerischer Fertigkeiten im Themenfeld der Unternehmenslogistik eine Weitergraduierung über den ersten akademischen Abschluss hinaus an. Der Studiengang ist interdisziplinär ausgerichtet und gleichermaßen theorie- und anwendungsorientiert.
- (2) Die Absolventinnen und Absolventen erlangen vertiefte und erweiterte Kenntnisse in komplexen Fachthemen der Unternehmenslogistik. Ein inhaltlicher Fokus liegt dabei auf den betrieblichen Logistikprozessen und -systemen. Des Weiteren werden auch Fertigkeiten in anwendungsbezogenen wirtschafts-, IT- und ingenieurwissenschaftlichen Fächern vermittelt. Weitere fachliche Schwerpunkte können individuell durch Wahlfächer gesetzt werden.
- (3) Die Absolventinnen und Absolventen sind befähigt, die erlangten Kenntnisse und Fertigkeiten auf komplexe und interdisziplinäre Aufgabenstellungen der Unternehmenslogistik in Forschung und Praxis zu übertragen und Lösungen zu entwickeln. Sie können eigenständig komplexe Aufgaben und Problemstellungen der Unternehmenslogistik technisch und wirtschaftlich identifizieren, analysieren, abstrahieren und methodisch lösen. Die Einordnung der Fächer in gesellschaftliche Rahmenbedingungen ermöglicht den Absolventinnen und Absolventen eine Beurteilung der im späteren Berufskontext zu treffenden Entscheidungen in sozialer und rechtlicher Sicht. Die Wissensvermittlung in verschiedenen Modulen bereitet die Absolventinnen und Absolventen auf ein planvolles rationales Vorgehen im Beruf auch unter sich verändernden Einflussfaktoren vor und befähigt sie zur kritischen Auseinandersetzung mit unternehmerischen Entscheidungssituationen.



- (4) Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs sind befähigt, die Arbeitsmarktnachfrage nach besonders hoch qualifizierten Fachkräften im Bereich der Unternehmenslogistik mit interdisziplinärer Qualifikation zu befriedigen und Führungsaufgaben zu übernehmen. Im Rahmen von wissenschaftlichen Seminaren, des Semesterprojektes und der wissenschaftlichen Abschlussarbeit erlangen die Absolventinnen und Absolventen auch die Voraussetzung für eine Weiterqualifizierung im Rahmen eines Promotionsstudiums.



Studienverlaufsplan:

	Leistungs- punkte [ECTS]	Semester- wochen- stunden
Erstes Semester:		
Lean Logistics	6	4
Simulation logistischer Systeme	6	4
Total Quality Management	6	4
Angewandte Arbeitswissenschaften in der Logistik	6	4
Wahlpflichtfach 1 (MSC B)	6	4
Zweites Semester:		
Technische Lagerplanung	6	4
Methoden der Logistik	6	4
Strategisches Management	6	4
Automatisierung	6	4
Wahlpflichtfach 2 (MSC B)	6	4
Drittes Semester:		
Ökologisch-soziale Marktwirtschaft	6	4
Prozessmanagement	6	4
Wahlpflichtfach 3 (MSC B)	6	4
Semesterprojekt	12	
Viertes Semester:		
Masterarbeit	27	
Kolloquium	3	
Summe:	120	



Studiengangprüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Mobilität und Logistik

an der
Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen
(im Folgenden: Westfälische Hochschule)

vom [16.10.2019](#)

Aufgrund von § 2 Abs. 4 S.1 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) in der Fassung der Bekanntmachung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16.09.2014 (GV. NRW S. 547) und der Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge vom 15.12.2017, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 23/2017 der Westfälischen Hochschule vom 20.12.2017, S. 405 ff., hat der Gründungsdekan des Fachbereichs Ingenieur- und Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen die folgende Studiengangprüfungsordnung erlassen.



Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeines	566
§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung	566
§ 2 Mastergrad	566
§ 3 Studienvoraussetzungen	566
§ 4 Studienumfang; Aufbau des Studiums	567
§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfungen	567
§ 6 Prüfungsausschuss	567
§ 7 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer	567
§ 8 Anerkennung von Leistungen und Studienabschlüssen	567
§ 9 Einstufungsprüfung.....	567
§ 10 Leistungspunkte	567
§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen/ Prüfungsnoten	568
§ 12 Bestehen von Modulprüfungen; Ausgleichsmöglichkeiten	568
§ 13 Wiederholungsmöglichkeiten von Prüfungen; Exmatrikulation.....	568
§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	568
II. Modulprüfungen	568
§ 15 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen	568
§ 16 Zulassung zu den Prüfungen.....	570
§ 17 Durchführung von Prüfungen.....	570
§ 18 Klausurarbeiten	570
§ 19 Mündliche Prüfungen.....	570
§ 20 Schriftliche Ausarbeitungen, Vorträge und Präsentationen	570
III. Semesterprojekt.....	570
§ 21 Semesterprojekt	570
IV. Masterarbeit.....	571
§ 22 Masterarbeit	571
§ 23 Zulassung zur Masterarbeit	571



§ 24	Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit	571
§ 25	Abgabe und Bewertung der Masterarbeit	571
§ 26	Kolloquium	571
V.	Ergebnis der Masterprüfung, Zusatzmodule	572
§ 27	Ergebnis der Masterprüfung	572
§ 28	Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde	572
§ 29	Diploma Supplement	572
§ 30	Zusatzmodule	572
VI.	Schlussbestimmungen	572
§ 31	Einsicht in die Prüfungsakten	572
§ 32	Ungültigkeit von Prüfungen	572
§ 33	In-Kraft-Treten und Veröffentlichung; Übergangsvorschriften.....	572

Anlagen:

Studie-/Qualifikationsziele

Studienverlaufsplan



I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung

- (1) Diese Studiengangprüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Mobilität und Logistik des Fachbereichs Ingenieur- und Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen. Sie regelt gemäß § 64 Absatz 2 HG NRW in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge der Westfälischen Hochschule in ihrer jeweils gültigen Fassung die Masterprüfung in diesem Studiengang.
- (2) Diese Studiengangprüfungsordnung konkretisiert die Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge für den Masterstudiengang Mobilität und Logistik. Sie trifft ergänzende sowie konkretisierende Regelungen, die nicht im Widerspruch zur Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge stehen.

§ 2 Mastergrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“, abgekürzt „M. Sc.“, verliehen.

§ 3 Studienvoraussetzungen

Die Bewerberin oder der Bewerber muss

- den Bachelorabschluss im Studiengang Mobilität und Logistik am Standort Recklinghausen der Westfälischen Hochschule mit mindestens der Note 2,7 erworben haben,

oder

- einen gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum Bachelorstudiengang Mobilität und Logistik am Standort Recklinghausen der Westfälischen Hochschule aufweist, an einer deutschen oder ausländischen Hochschule mit mindestens der Gesamtnote von 2,7 oder einer äquivalenten Note erworben haben.

- (1) Die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt.
- (2) Zur Aufnahme in den Studiengang ist die erfolgreiche Absolvierung zu folgenden fachlichen Inhalte nachzuweisen:
 - a. betriebs- / volkswirtschaftlich orientierte Inhalte im Umfang von 10 ECTS-Credits und
 - b. verkehrs- / logistisch orientierte Inhalte im Umfang von 15 ECTS-Credits
- (3) Die Feststellung zu (2) erfolgt durch den Prüfungsausschussvorsitzenden oder durch eine den Studiengang vertretende Person. Die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, bis zu zwei fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.



§ 4 Studienumfang; Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester.
- (2) Das Studium besteht aus den in dieser Prüfungsordnung festgelegten Modulen und der Masterarbeit. Darüber hinaus ist ein Kolloquium vorgesehen.
- (3) Module sind in Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule eingeteilt.
- (4) Pflichtmodule sind notwendiger Bestandteil der Masterprüfung und können nicht durch andere Module ersetzt werden.
- (5) Wahlpflichtmodule ermöglichen die Auswahl eines Moduls aus einem vorgegebenen Katalog. Diese Kataloge – jeweils bestehend aus einer Liste von Modulen – werden ggf. semesterweise neu zusammengestellt und im Schaukasten des Fachbereichs veröffentlicht.

§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfungen

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge.

§ 6 Prüfungsausschuss

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge.

§ 7 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge.

§ 8 Anerkennung von Leistungen und Studienabschlüssen

Zusätzlich zur Regelung der Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge gilt für die Anerkennung von Prüfungsleistungen:

Eine Prüfungsleistung gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge wird auf Antrag als Ersatz einer Leistung eines Wahlpflichtmoduls aus einem Wahlpflichtkatalog anerkannt, wenn aufgrund der erworbenen Kompetenzen eine Anerkennung als Ersatz für die Leistung eines Pflichtmoduls ausgeschlossen ist und die erworbenen Kompetenzen, die durch die Module desselben Wahlpflichtkatalogs vermittelten Kompetenzen sinnvoll ergänzen.

§ 9 Einstufungsprüfung

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge.

§ 10 Leistungspunkte

Für einen Leistungspunkt wird eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von 30 Stunden angenommen.

Wird ein Modul erfolgreich abgeschlossen, erhält die/der Studierende die zugeordneten Leistungspunkte gemäß Studienverlaufsplan (siehe Anlage).



§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen/ Prüfungsnoten

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge.

§ 12 Bestehen von Modulprüfungen; Ausgleichsmöglichkeiten

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge.

§ 13 Wiederholungsmöglichkeiten von Prüfungen; Exmatrikulation

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen dürfen zweimal wiederholt werden. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilleistungen, müssen alle Teilleistungen der nicht bestandenen Modulprüfung wiederholt werden.
- (2) Ist eine Modulprüfung eines Wahlpflichtmoduls aus einem Katalog von Wahlpflichtmodulen endgültig nicht bestanden, kann dies durch Bestehen der Modulprüfung eines anderen Wahlpflichtmoduls aus demselben Katalog kompensiert werden.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge.

II. Modulprüfungen

§ 15 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen

Modulprüfungen können ganz oder in Teilen in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt werden, soweit diese Prüfungsform geeignet ist, den der Prüfung zugrundeliegenden Stoff in angemessener Weise zu prüfen.

Für Prüfungsteile im Antwort-Wahl-Verfahren gelten die folgenden Regelungen:

- (1) Die Prüfungsaufgaben müssen auf die mit dem Modul zu vermittelnden Kenntnisse und Kompetenzen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen dürfen nicht mehrdeutig sein.
- (2) Eine Modulprüfung in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens findet unter Aufsicht statt. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 60 und maximal 120 Minuten. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheiden die beiden Prüferinnen bzw. Prüfer. Für die Bekanntmachung der Zulassung von Hilfsmitteln und die Dauer der Klausurarbeit gilt § 15 Abs. 2 Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge.
- (3) Wird eine Modulprüfung nur in Teilen in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt, wird der komplementäre Teil in der Form einer Klausur durchgeführt. Für den komplementären Teil finden § 18 Abs. 2ff. der Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge Anwendung. Die beiden Teile werden einzeln benotet, die Note der gesamten Modulprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten gebildet. § 18 Abs. 5 Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge findet Anwendung.



- (4) Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind durch zwei Prüferinnen bzw. Prüfer hinsichtlich der Auswahl des Prüfungsstoffs, der Ausarbeitung der Fragen, der Festlegung der Antwortmöglichkeiten, der Untergliederung der Prüfung in Prüfungsabschnitte und des Bewertungsschemas gemeinsam zu erstellen. Dabei ist schriftlich festzuhalten, welche der Antwortmöglichkeiten als zutreffende Lösung der Prüfungsfragen anerkannt werden. Beide Prüferinnen bzw. Prüfer und die Bewertungsgrundsätze sind auf dem Klausurbogen auszuweisen sowie mindestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin per Aushang bekannt zu geben.
- (5) Die Prüfer bzw. Prüferinnen geben auf dem Klausurbogen zu jeder Frage den Frage-Typ an, wobei der eine Frage-Typ „Einfach-Auswahl“ bedeutet, dass genau eine der angegebenen Antwortmöglichkeiten zutreffend ist, und der Frage-Typ „Mehrfach-Auswahl“ bedeutet, dass keine, eine, mehrere oder alle der angegebenen Antwortmöglichkeiten zutreffend ist bzw. sind. Für jede Frage wird auf dem Klausurbogen ebenfalls die bei richtiger Beantwortung maximal erreichbare Punktzahl angegeben.
- (6) Die einzelnen Fragen sind nach dem Grad der Schwierigkeit unterschiedlich zu gewichten und differenziert mit Punkten zu versehen. Nichtzutreffende Antworten (falsche Antwortmöglichkeit markiert; richtige Antwortmöglichkeit nicht markiert) sind jeweils mit null Punkten zu bewerten. Werden bei einer Aufgabe vom Prüfling mehr Antwortmöglichkeiten als zutreffend markiert, als tatsächlich Antwortmöglichkeiten zutreffen, erhält der Prüfling für diese Aufgabe keine Punkte.
- (7) Eine Prüfung mit Aufgaben des Antwort-Wahl-Verfahrens gilt als bestanden, wenn
 - k) 50 % der erreichbaren Punkte erreicht wurden oder
 - l) die Zahl der erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben, um nicht mehr als 20 % unterschreitet.
- (8) Wird erst nach Durchführung der Prüfung festgestellt, dass eine Prüfungsaufgabe fehlerhaft ist, so ist diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Zahl der Aufgaben für die jeweilige Prüfung mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken.
- (9) Hat ein Prüfling gemäß Abs. 4 die zum Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so hängt die Note davon ab, wie viele der darüber hinaus möglichen Punkte sie oder er erreicht hat. Sind es mindestens 75 % der darüber hinaus möglichen Punkte, ist die Note „sehr gut“ (1,3). Sind es mindestens 50 % und weniger als 75 %, ist die Note „gut“ (2,3). Sind es mindestens 25 % und weniger als 50 %, ist die Note „befriedigend“ (3,3). Sind es weniger als 25 %, ist die Note „ausreichend“ (4,0). Die Prozentzahlen für die dazwischenliegenden abgestuften Noten sind arithmetisch zu ermitteln.



§ 16 Zulassung zu den Prüfungen

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge.

§ 17 Durchführung von Prüfungen

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge.

§ 18 Klausurarbeiten

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge.

§ 19 Mündliche Prüfungen

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge.

§ 20 Schriftliche Ausarbeitungen, Vorträge und Präsentationen

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge.

III. Semesterprojekt

§ 21 Semesterprojekt

- (1) Im Masterstudiengang Mobilität und Logistik ist ein Semesterprojekt integriert. Dieses dauert mindestens 12 Wochen und ist im Regelfall im 3. Fachsemesters abzuleisten.
- (2) Das Semesterprojekt soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit des mit dem Studiengang verknüpften Berufsziels heranführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Praxis anzuwenden.
- (3) Zum Semesterprojekt wird zugelassen, wer in diesem Studiengang mindestens 36 Leistungspunkte erworben hat. Der Antrag auf Zulassung zum Semesterprojekt ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Über die Zulassung zum Semesterprojekt entscheidet die/der Prüfungsausschussvorsitzende.
- (4) Über das Semesterprojekt erstellt die/der Studierende einen Bericht, der dem Betreuer/der Betreuerin vorzulegen ist.
- (5) Für die erfolgreiche Ableistung des Semesterprojektes werden 12 Leistungspunkte vergeben. Das Semesterprojekt wird benotet.



IV. Masterarbeit

§ 22 Masterarbeit

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge.

§ 23 Zulassung zur Masterarbeit

Zur Masterarbeit kann **nur** zugelassen werden, wer die in der Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge aufgeführten Voraussetzungen erfüllt und

- e. alle Module der ersten zwei Fachsemester erfolgreich absolviert hat, sowie
- f. mindestens 78 Leistungspunkte erworben hat.

§ 24 Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit beträgt 21 Wochen.

§ 25 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist in dreifacher, gebundener Ausfertigung und in einer vom Prüfer festgelegten Formatierung fristgemäß im Prüfungsamt abzuliefern.
- (2) Der Umfang des schriftlichen Teils der Masterarbeit soll in der Regel 100 DIN-A4-Seiten excl. Anlagen nicht überschreiten. Neben der Textfassung können zur Ausarbeitung andere Medien herangezogen werden, sofern sie nach Maßgabe der Aufgabenstellung für die Dokumentation der Arbeit geeignet und hilfreich sind.
- (3) Für das Bestehen der Bachelorarbeit werden 27 Leistungspunkte zuerkannt.

§ 26 Kolloquium

- (1) Ergänzend zu der Masterarbeit ist entsprechend den Regelungen Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge ein Kolloquium vorgesehen. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der **Masterarbeit**, ihre fachlichen und methodischen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen, selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.
- (2) Zum Kolloquium kann die/der Studierende nur zugelassen werden, wenn
 - e) alle im jeweiligen Studiengang erforderlichen Modulprüfungen bestanden wurden und
 - f) die Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden. Ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung des Kolloquiums abzugeben sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern widersprochen wird. Die/Der Studierende kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit beantragen. In diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre



Versagung gilt im Übrigen § 23 Abs. 4 der Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge entsprechend.

- (3) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt.
- (4) Das Kolloquium dauert mindestens 30 Minuten.
- (5) Für das mit „ausreichend“ oder besser bewertete Kolloquium werden 3 Leistungspunkte vergeben.

V. Ergebnis der Masterprüfung, Zusatzmodule

§ 27 Ergebnis der Masterprüfung

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge.

§ 28 Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde

Das Zeugnis enthält die Modulnoten, die erworbenen Leistungspunkte, das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote der Masterprüfung.

Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten und den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten für Masterarbeit und Kolloquium berechnet (abgerundet auf Zehntelstellen).

§ 29 Diploma Supplement

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge.

§ 30 Zusatzmodule

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge.

VI. Schlussbestimmungen

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungen

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge.

§ 33 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung; Übergangsvorschriften

- (1) Diese Studiengangprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2019/2020 im Studiengang Mobilität und Logistik (Master) im Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule aufnehmen. Gleichzeitig tritt die Master-Prüfungsordnung vom 10.07.2013 für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen außer Kraft.
- (2) Auf Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2019/2020 aufgenommen haben, findet die für sie gültige Masterprüfungsordnung weiterhin Anwendung.



Auf Antrag findet diese Masterprüfungsordnung Anwendung. **Dieser Antrag ist unwiderrufbar und muss bis zum 19.09.2022 eingereicht werden.**

- (3) Auf Studierende, die keinen Antrag gemäß Abs. 2 gestellt haben, das Studium jedoch bis zum 19.09.2022 noch nicht abgeschlossen haben, findet dann diese Masterprüfungsordnung Anwendung. Die bisherigen Studienzeiten werden von Amts wegen angerechnet. Die dabei erbrachten Studienleistungen werden bei Übereinstimmung der Vorlesungsinhalte auf Antrag angerechnet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Gründungsdekans des Fachbereichs Ingenieur- und Naturwissenschaften vom **16.10.2019** der Westfälischen Hochschule und der Genehmigung durch das Präsidium vom 04.12.2019.

Der Dekan des Fachbereichs Ingenieur- und Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule

Recklinghausen **16.10.2019**

gez. Prof. Dr. Guido Mihatsch

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule.

Gelsenkirchen, **21.07.2019**

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann



Anlagen:

Studien-/Qualifikationsziele:

- (1) Ziel des konsekutiven Masterstudiums ist es, dass Studierende im Rahmen theorie- und anwendungsorientierter Lehre Kompetenzen zur Bearbeitung von neuen, komplexen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von neuen, technischen und ökonomischen Prozessen im Bereich Mobilität und Logistik erwerben. Der Studiengang ist interdisziplinär ausgerichtet und orientiert sich an den Anforderungen von Mobilitäts- und Logistikdienstleistungsunternehmen, Produktionsunternehmen mit eigenen Logistikabteilungen, Infrastrukturunternehmen, Ingenieurbüros sowie Institutionen der öffentlichen Verwaltung. Die Branchenfokussierung Mobilität und Logistik öffnet den Studiengang zugleich für Absolventinnen und Absolventen thematisch verwandter Studiengänge des Verkehrsingenieurwesens, der Verkehrsplanung, der Verkehrsgeografie und der Verkehrswirtschaft.
- (2) Die Studierenden erlangen vertiefte Kenntnisse und Fertigkeiten in den interdisziplinären Bereichen des Aufbaus und der Steuerung von Verkehrs- und Logistiksystemen sowie der Rahmenbedingungen, unter denen diese eingesetzt werden. Dies gilt vor allem für die zu erwartende Digitalisierung von Mobilität und Logistik. Des Weiteren erlangen die Studierenden Kenntnisse in ausgewählten wirtschafts- und ingenieurwissenschaftlichen Fächern. Sie erhalten zudem die Gelegenheit, neben den fachlichen und wissenschaftlichen Kompetenzen ihre personalen Kompetenzen weiter auszubilden. Dies gilt vor allem für die Zusammenarbeit in Teams, die in Mobilität und Logistik vielfach international ausgerichtet sind. Darüber hinaus erweitern die Studierenden ihre Fähigkeit, Fachthemen gesellschaftlich und kritisch reflektierend einzuordnen.
- (3) Im Rahmen der Semesterprojekte und der anschließenden wissenschaftlichen Abschlussarbeit erlangen die Studierenden sowohl die Befähigung für einen erfolgreichen Berufseinstieg als auch die Voraussetzungen für eine Weiterqualifizierung im Rahmen eines Promotionsstudiums.



Studienverlaufsplan:

	Leistungs- punkte [ECTS]	Semester- wochen- stunden
Erstes Semester:		
Mobility as a Service	6	4
Logistikprozesse und Informationssysteme	6	4
Total Quality Management	6	4
Verkehrssystemtechnik	6	4
Wahlpflichtfach 1 (MSC C)	6	4
Zweites Semester:		
Empirische Marktforschung	6	4
Methoden der Logistik	6	4
Strategisches Management	6	4
Vernetzung und Verkehrstelematik	6	4
Wahlpflichtfach 2 (MSC C)	6	4
Drittes Semester:		
Ökologisch-soziale Marktwirtschaft	6	4
Verkehrsflusssimulation	6	4
Wahlpflichtfach 3 (MSC C)	6	4
Semesterprojekt	12	
Viertes Semester:		
Masterarbeit	27	
Kolloquium	3	
Summe:	120	